

Π n  
8005

X 225 5822

EXEMPLUM  
SINE  
EXEMPLO,

Oder  
SOPHISTISCHE Einfälle  
Siner einigen Tochter  
gegen Ihren Ihr allzuviel Gutes zutrau-  
enden leiblichen Vater.



John ...

## Mein Leser !



Eigentwärtige Briefe und Acten stellen einen der curiossten Processen vor, als noch niemahlen vielleicht in Schlesien aufs Tapet gekommen. Eine Tochter, welcher ihr Vater ihr Vermögen von 10000 bis etliche 30000 Thlr. vermehret, ihre Revenüen von 300. bis 2000. Thlr. verbessert, ihr über dis eine höchst kostbare und sehr schöne Ausstattung gegeben, so sich in allem, sambt dem Legat, wohl an 10. bis 12000. Thlr. belaußt, wil nummehr ihren leiblichen Vater forciren, wider seinen Willen Häeres Institutus von ihrer verstorbenen Stieff-Mama, nach ihrer Explication zu seyn, und durch allerhand liederliche Räncke und Processse, ihm sein ganzes Vermögen in Anspruch zu nehmen und disputirlich zu machen, mithin die Welt zu überreden, ob habe die Tugendhafte Testatricin durch ihr Testament intendiret, ihrem Gemahl um 60. und mehr tausend Thaler seines eigenen Vermögens, zu bringen, umb vor dieses alles dereinstens 15000. Thlr. anzunehmen. Welcher Sophistische Einfall und mehr als Land-Bezügerische Filouen-Streich der Gottseligen und Tugendhaften Baronnessin, die viele tendresse vor ihren Gemahl, und wohl Ursache darzu gehabt, nimmer in Sinn gekommen. Waassen Sie von Ehrlichkeit, Treu und Auffrichtigkeit componiret war. Der Brief an die Gräfin unterm 4ten Decembr. 1718. und die bey dem Schlußse befindliche Reproteltation wird genüchlich Licht von dieser Affaire geben. Verfalle ja aber nicht auf die Gedancken, ob werde die alte Jüdische Abfolonische Tragödie mit seinem Vater David noch heute unter Christen gespielt.

Mein Leser lebe wohl, urtheile nach Billigkeit und Recht zwischen einem leiblichen Vater und seinem einigen Kinde, und so ja Gottes Wort nicht mehr pro Cynosura ac normâ dienen soll, so laß doch das Recht der Natur auch bey denen allereusersten Seculis noch etwas gelten, und lerne hieraus, wie es eine der nöthigsten Vorsichten sey, daß auch Väter, in egard ihrer Kinder, diese Vier Worte im Herz und Munde führen:

**Ich traue dir nicht.**

**Genau** u. **eigentlich** Untersuchung, ob durch **Führung** des **Processus** gegen die **Erben** ab intestato, ich meinen **Juribus**, V. Gr. **Crediti maritalis**, **Retentionis**, **ex pacto quæsito**, **possessione quæsitis** durch **meine** wider Sie formirte **Exceptiones** **ich** etwas **kan** präjudiciret haben.



Es ist nicht ohne, und die gedruckten **Akten** zeigen klar, daß, als **tit. Hr. Ernst Friedrich von Mutschelnig**, sambt **Litis** **interessenten** als **Erben** ab intestato 1716. einen **Proceß** wider mich **super Possessorio**, und zwar **ex interdicto Quorum Bonorum** entamiret, ich ihnen **drerley** **Haupt-Exceptiones** entgegen gesetzt, und zwar

- 1.) **Exceptionem deficientis**, **Legitimationis** **ad Causam** wie auch **ad Processum**, so dann
- 2.) **Exceptionem non competentis actionis** **nec non fundatæ Intentionis**, daher ich ihnen entgegen gehalten, daß Sie
- 3.) **bloß diesen Lis calumniandi Causa** aufgejaget, weil ihnen bewusst, daß ich

**mehr** in **denen Seyffrodauischen Güthern** stehen hatte/ als **Ihr Kauff-Schilling** beträgt/ und Sie in **Effectu** werth sind. Nun stehet nicht zu läugnen, daß bey **Reservation** meiner **anderweitigen Jurium** ich dem **Herrn von Mutschelnig** unter diesen formirten **Exceptionibus** das **Testament** so er heftig **impugniret** und **umbzustossen** gesucht, als **Validum** vorgestellt. **Maassen** mir **damahlen** keine **andere** und **widrige** **Umstände** bekandt waren: **Herr von Mutschelnig** auch, wann er es hätte wollen **umbstossen**, selbiges **per viam Juris ordinariam** in **petitorio** hätte tentiren sollen. **Gleidiwie** nun aber die **erste** **Exception** als **legitimation** **ad causam** (woran die **Erben** ab intestato **lebenslang** genung zu **klauben** hätten,) **denen** **andern** **Exceptionibus** nichts **derogiren** kan; **Also** kan noch **weniger** die gegen die **Erben** ab intestato **gemachte** **Exception** wegen **obhandenem** **Testament**, **meine** **anderweitige** **Jura** **V. Gr. Crediti, maritalis, retentionis, constituti possessorii, ex pacto quæsito, & possessione quæsita, &c.** **alteriren**, oder Sie wohl gar **eludiren** und **vertilgen**. **Niemand** ist ja zu **verdencken**, wenn er **drey** und **mehr** **Mauren** vor sich hat, und der **Feind** **einbrechen** wil, daß man seinen **Feind** über **denen** **ersten** **beyden** **Mauren** **kämpffen**, und sich **den** **Kopff** **bravere** **zustossen** läßt, und **erwartet**, ob so dann sein **Feind** sich an die **dritte** und **beste** **Schus-Wehre** **machen** wil. **Es** ist **demnach** **sehr** **weit** **gesehlet**, daß die von mir formirte **Exceptiones** wegen **legitimation** **ad causam** und **des** **obhandenen** **Testaments** mir **solten** **präjudicirlich** **seyn**. **Ich** habe **denen** **Erben** ab intestato ja **nur** **zeigen** **wollen**, daß wann ich **nicht** die **Seyffrodauischen** **Güther** **ex jure retentionis & pacto constituti possessorii** **rechtsbeständig** **inne** **hätte** und **besäße**, was ich ihnen vor **Exceptiones** **machen** **fönte**, wann es zum **ordentlichen** **Proceß** **kommen** **solte**, daher ich Sie **hierdurch** **nur** **tempestive** **warnigen** **wollen**. **Wormit** **aber** **auch** **denen**, **qui ad suspicionem nati sunt**, kein **Scrupel** **einkommen** **möge**, sambt **verfiele** **man** **nur** **jego** **auf** **diese** **Gedanken**: so habe ich aus **denen** **ersten** **gedruckten** **Akten** zu **klarer** **Evincirung** **nur** **gegenwärtige** **zwey** **Passagen** **darlegen** **wollen**, und zwar aus **meiner** **Exception** **pagina** **4ta**.

X

Imo.

Und sind meine Gegner zu beklagen, daß Sie sich mit solchem Plunder aufhalten, Zeit und Papier verderben, Judicia mit unnützen processiren anlauffen, und unnütze Geld = Splitterungen verursachen, da doch Rebus sic stantibus, aus allem diesem nichts zu ihrer Avantage, so lange die Welt stehet, heraus kommen kan, sondern zu letzte nur eine Prostitution vor Sie übrig bleibet. Allermaassen ich sothane Güther und Erbschaft nicht nur Jure ex NB. Testamento, sondern aus andern erlangten Rechten besitze, daran mein Gegentheil gar kein Recht haben kan, und ich bloß aus NB. Liebe und in honorem Elogii defunctæ & erga eam solche Güther und Heredität, jedoch Salvis per omnia Juribus meis, ange treten. Immaassen meiner seel. Gemahlin so schlechtes Vermögen von etlichen wenigen 1000. Thlr. wie Gegnern gar wohl bewußt/ bey weitem nicht zur Helffte der Bezahlung dieser Güther zulänglich gewesen. Dahero ich meine Erb- und eigenthümliche Reichliche Güther vor 60000. Thlr. verwichenes Jahr verkauffet, und den Kauff = Schilling guten Theils treuherzig zu Bezahlung der Kauff = Gelder, Grund = Anbau und Meliorations = Schulden, Begräbniß = und Trauer = Speesen, sambt Abzahlung derer Legaten, so ich (da Kläger drey viertel Jahr stille geschwiegen nemine contradicente) nach dem Tenor des Testaments auszahlen müssen, verwendet: zu geschwiegen meiner Ehe = Gelder, und des mit meiner Gemahlin aufgerichteten, cum Curatore und Testibus unterschriebenen u. besiegelten Contractus reciprocii, Krafft deren mir diese Güther (wenn auch gar kein Testament verhanden wäre,) sub Jure retentionis & pacto constituti posesforii verpfändet seyn und bleiben müssen, bis mir ohne Verzug und Widerrede alles bezahlet, und gut gemacht. Und ob diese Güther schon erst seynt 1694. und also währenden unsern Ehe = Stande vor 35250. Thlr. erkauft worden: So würde ich doch meinen Gegnern meine darinnen habende Jura ohne Schaden, nicht cediren können, wenn Sie mir auch über 50000. Thlr. zahlten. Maassen Sie mich zu dato schon weit höher meines eigenen Geldes kommen. Sie können sich demnach den Calcul und Profit meiner Erbschaft extrahiren, der in der That fast in nichts, als dem Scheine, bestehet, und sich selbstn hierüber die Nativität stellen. In Wahrheit, ich bin durch das Testament nicht eben so sonderbar consoliret, daß,

daß, wann ich den geringsten Umstand, so ihme fatal seyn könn-  
nen, bemercket, ich selbiges zu portiren und zu souteniren im min-  
desten mich würde bemühet haben; sondern ich würde vielmehr  
meinen andern Juribus so ich in denen Güthern bereits rechts-  
ständigst habe und besitze, invigiliret und deren fruiret haben.  
Wiewohl auch solche ich mir per omnia salva & integra reser-  
vire, so mir weit avantageuser gewesen. Es werden wenig Ex-  
empel seyn, daß ein Ehe-Gemahl, wie ich, ohn alle Vanität zu zei-  
gen, sein propres Vermögen in Güther verwendet, und sel ige-  
doch seiner Gemahlin verreichen läßt, und es würde die Nach-  
Welt, wenn die Acta gedruckt werden solten, nicht penetrirren  
können, daß Leute die per antea deducta nullo casu Erben seyn  
können, dennoch gefunden werden, die ihre unmensurirt Erb-  
sucht gegen klare Rechte hazardiren solten. Dahero auch hier  
quoad hanc immaturam impugnationem meine Gegner

Ido keine fundatam intentionem haben, und also ihnen die Exce-  
ptio non competentis actionis, nec non fundatae intentionis  
rechts begründet, entgegen stehet; Mitthin

Ultio bloß calumniandi causa dieser Lis von ihnen aufgejaget wor-  
den. 2c.

Ich könnte es demnach in Wahrheit nicht anders als pro summa injuria anneh-  
men, wann einer contra expressissimam literam so unmißde von mir subsumi-  
ren wolte, sambt hätte ich meine Jura, so ich durch mein baares Geld acquiriret,  
und die an sich selbst ja gar unstreitig sind, darum weggeworffen, und mich  
derer begeben, umb etwan testamentarischer Erbe oder haeres institutus zu seyn,  
so mir doch nicht in den Sinn gekommen, weilen ich wußte, daß hier nichts zu er-  
ben war. Ich habe ja durch diesen Process den Erben ab intestato nur eigentlich  
zeigen wollen, daß, wann ich auch die Güther wegen meiner obbeniembten und  
andern unstreitigen Jurium nicht bereits rechts-bständigst besaß, ich ihnen Ex-  
ceptionem legitimationis ad causam nec non processum, wie auch Exceptionem  
wegen des obhandenen Testaments machen könnte. Rebus sic stantibus nur  
müßte ich anvor aller meiner Sinnen beraubt seyn, bevor ich meine rechts-  
ständige Jura wegwerffen, und mein ganzes eigenthümliches propres Vermö-  
gen auf die Spitze eines so höchst-gefährlichen Processus wegen eines so heftig  
angefochtenen Papieres (wie das Testament ist) stellen, mitthin mich aus  
meinem Vortheile geben solte, welches wohl kein vernünftiger Mensch von mir  
präsumiren kan. Da aber meine Frau Tochter diesem Testamente einen ganz  
irrigen Sinn anrichten wil, und klar erweist, daß es in Egard meiner eine *Lexio*  
*enormis & enormissima*, die Testatrix auch weit ultra vires testiret, mitthin kei-  
ne Hæredität möglich aufzufinden ist: So dringen wir gesambrte Creditores  
unanimiter auf unsere Bezablung, und können und wollen absolut von keiner  
Hærede substituta noch von einiaen Erben ab intestato etwas hören, bis wir ins  
gesambrt und sonders und vollständig contentiret und bezahlet sind.  
Hic Rhodus hic salta: Wer solte mir doch wohl bey so gestaltn Sachen seinen  
Beysfall

Wenfall versagen können. So bald wir gesamhte Creditores auf unsere Bezahlung dringen, welches nunmehr geschieht, so geben alle lieberliche Hände und Land-betrügerische Streiche, so doch nur sophistische Einfälle seyn, schleunig und elendiglich zu Grabe. Denn bey uns in Nieder-Schlessen muß die TESTATRIGIN die Erbschaft geben und verlassen/ nicht aber die Creditores oder der Haeres institutus, wie meine Frau Tochter gerne wolte. Wann wir Creditores alle bezahlet sind, denn er be wer erben kan. Kein Erbe kan sich des Testaments erfreuen, wenn er nicht der Erblasserin Creditores anvor bezahlet hat. Und bey denen jetzigen Geld-beklembten Zeiten ist Niemand leichte so naïvisch, daß er 40. und mehr tausend Thaler mehr auszahlen solte, als er in der Erbschaft erhalten könne.

Mihi sufficit possessio so ich vi Juris crediti, maritalis, retentionis, emptionis ex pacto quæsitio & possessione quæsitio ganz unstreitig habe, bis wir Creditores in allem genügend befriediget: So dann wollen wir aller erst von der Institution, Substitution, von dem Testament, und wie selbiges zu verstehen, des mehrern sprechen.

Ferner stehet expressis verbis ausführlich im Beschluß meiner Duplica.

## II.

Im noch mehrer Erwägung, daß meiner Gegner so gar ungeziemen des Gesuch so viel absurd ist, je mehr ihnen bekandt, daß ich diese Güther meistens mit meinem eigenen baaren Gelde selbst bezahlet, sie gänzlich erbauet, und darinnen meines eigenthümlichen Vermögens, woran meine Gegner kein Recht haben können, über 50000. Thaler Rechts-beständig stehen habe, und also selbige noch über alles vorhergehende sub Jure retentionis & pacto constituti possessorii zu besitzen wohl berechtiget bin.

Woraus jedermänniglich die Fundamenta meiner zu rechts beständigen Possession klar siehet, deren ich mich nimmer begeben, sondern mir diese als meine kräftigste Jura heiliglich reserviret. Ich werde demnach so wohl denen vermeinten Erben ab intestato als vermeintem Haeres substituta die Exception deficientis legitimationis ad causam so lange entgegen stellen, bis sich ein oder ander Theil dar zu rechts beständigst wird legitimiret haben, und da kein Theil von beyden zu meinem propren eigenthümlichen Vermögen keine fundatam Intentionem haben kan: also wird nachmahlen beyden Theilen die Exception non competens actionis, nec non fundata intentionis so lange im Wege stehen, bis Sie mich wegen meiner obbenimten Jurium und eigenthümlichen Vermögens, so in Seyffrodau rechts beständigst inradiciret, wie auch alle andere Creditores genügend contentiret haben: So dann können meine beyderseitige Widersacher unter sich ausmachen, ob das Testament gültig oder nicht? bis dahin reservire ich mir als rechtmäßiger Possessor der Seyffrodauischen Güther und tertius interveniens allemahl suo tempore mein Wörtgen auch rechtlichen bezzufügen. Nemo potest plus Juris transferre in alium quam ipse habet, wird die aller letzte Lektion vor alle meine Gegner seyn, da Sie dann hoffentlich in einer Hand so viel werden haben, wie in der andern.

In mehrer Erwegung alles dessen, hab ich dem von Muttſchelnis um bey dem Proceſſ mein Vermögen in ſalvo zu halte, zwar Imo Exceptionem Legitimationis ad Cauſam & ad proceſſum gemacht, 2do Exceptionem non fundatæ intentionis. 3tio aber Ihm dargethan, daß wann auch die erſte und andere Exception nicht obhanden, er dennoch nicht wider mich agiren, und alſo nur Caluminiandi Cauſa dieſen Proceſſ entamiret hätte. ratio NB. weil ich weit über 50000. Thlr. und alſo weit mehr als die Güther wehrt ſind, darinnen ſtehen habe, mithin ich dieſe Güther titulo Dationis quaſi in ſolutum beſäße. Bey welcher haupt Exception ich auch ein vor allemahl firmiſſime Lebenslang perſiſtire, und darvon nicht auſſer baarer Bezahlung abweichen kan. Die erſteren beyden aber meinen Gegnern eo fine nur vorgeſtellet, womit ſie ſehen, was vor Jura ich vor mir habe, wann ich auch gleich nicht die Güther ſub Jure Retentionis & conſtituti Poſſeſſorii zu apprehendiren beſugt wäre; Draffen ich auch die hæreditat, ſalvis per Omnia Juribus meis angetreten, dabey es auch ſein Bewenden hat.

Wann dann nun aber die Proceſſe unter die Caſus fortuitos zu zehlen, und Ich nicht vor thulich befinde, eine ſimulirte Erbschaft zu affectiren, wobey ich nicht eines Thalers Gewinſtes zu hoffen, wohl aber euſerſten Verluſt zubeforgen habe; Mithin mein ganzes eigenthümliches Vermögen auf die Spitze eines viel Jährig daurenden gefährlichen Proceſſus zu ſtellen, da bey dem aller glücklichſten Ausſchlage ich die Ehre meiner Victorie mit viel Tauſend Thlr. Verluſtes büßen, und vielleicht propter injuriam temporum wohl gar endlich den Bettelſtab wählen müſte, immittelſt Lebenslang nimmer meines eignen Vermögens willführlich fruiren, mein Interesſe aber verlieren und durch tauſend Herz-Kränkungen bey ſo Gallſüchtigen Proceſſen mir mein Leben vor der Zeit verkürzen müſte, nach meinem Tode aber, dafern propre Interesſe prævaliren ſolte, man mich vielleicht wohl gar als Banquerout declariren und declamiren dürfte; Als will Ich dieſem mir auf allen Seiten höchſt gefährlich comminirenden Monſtro das Ende machen, Ihm den Hals brechen, mein Gewiſſen auf allen Seiten beſreyen, mich von dem mir höchſt ſchädlichen Proceſſe gänzlich deliberiren, mein Vermögen retten, mein Gewiſſen in Ruhe, und meinen ehrlichen Nahmen, und diejenigen, die Ich nach meinem Tode als Erben hinterlaſſen werde, in Sicherheit ſetzen. So mir Gott und alle Tugendhafte Welt billigen muß. Mithin dieſes alles auf einmahl contracarriren, wordurch meine Erb-Laſter ſich nur einſtens verſündigen, und mich proſtituiren könten. Dabero ob NB. Ich ſchon bey invigilirung meiner anderweitigen Jurium biß hierher das Teſtament aus Liebe der ſel. Teſtatrixin und in honorem Ihrer  
B in

in seinem Valor zu erhalten gesucht; so habe Ich doch hierunter nichts anders intendiret, als mein in die Gütther inferirtes und de Jure zu fordern habendes Vermögen zu salviren, und also das Testament bloß zu einem Titulo possidendi honorabili gebrauchet, maassen Ich keinen Ehl. Erbschafft auf zufinden gewußt. Ob nun wohl alle privat Fidei Commissa von Ihro Käyserl. Majestät vielfältig durch unterschiedene mildeste Rescripta allergnädigst interdiciret, und selbige keinen Stich halten, wann sie nicht anvor von Ihro Käyserl. Majestät allergnädigst confirmiret: Deren Confirmation aber pendente lite, und da Ich ex persona meâ noch gar sehr viel darwieder zu erinnern haben würde, ohnmöglich zu obtiniren; So will Ich dennoch umb alle Zwistigkeiten unter uns zu unterbrechen, und die vollkommenste Harmonie zu conserviren, den genereusesten Actum comittiren, und in meiner lieben Frau Tochter und Herren Gemahls Belieben stellen, ob Sie die in dem Testamente intendirte Substitution ex nunc acceptiren wollen, und laut § des Testaments

§ Letztens habe Ich noch fundiren wollen/ daß nach  
Absterben meines Ehe-Herrns zc.

als substituirte Erbin die Erbschafft antreten, mir alles dis, so Ich de Jure in die Gütther gezahlet, und Krafft meines Juris maritalis an Ehe-Geldern, Process-Spesen und allen anderen auf eine und andere Art, in selbigen stehen, und daraus und sonst in guter Rechnung befindlich, an die Frau Tochter zu fordern, mir gänglichen baar und in solutum zu bezahlen belieben, mithin die Seyffrodauischen Gütther (ohngeachtet ich gar wohl ad dies vite den Usum Fructum darvon behalten könnte) in totum antreten, das commodum mit dem incommodo sambr dem Prozesse in sich gänglich zu fuscipiren, und also als substituirte Erbin die hereditat, jedoch auch cum omnibus oneribus übernehmen; Mithin von allen Processen und deren Suiten und Subsequentien mich Judicialiter befreyen und mir ein tranquilles Leben zu gönnen. Welche recht Väterliche benevolenz die liebe Frau Tochter hoffentlich so viel mehr zu Dancke annehmen wird, iemehr Sie von einiger Verlassenschafft Ihrer Frau Stieff-Mama mag entetiret oder aber perfvadiret seyn. Ich kan versichern, daß ich nicht eines Thalers werth Erbschafft vor mich in dem Testamente, deducto are alieno, derer Legater-Begräbniß-Trauer-Process- und andere Spesen finde, wohl aber einen Verlust meines propren Vermögens von viel Tausend Ehlrn. Dahero ich von Herzen wünsch, daß meine liebe Frau Tochter weit glückseliger seyn möge. So bald nun die liebe Frau Tochter mich wegen meines propren Zustandes, so Ich in denen Seyffrodauischen Gütthern und auf diesen Fall bey Ihr stehen habe, völlig wird contentiret haben, bin Ich erbötlich in continenti die völligen Gütther mit allen emolumentis so aus denselbigen Ihr accresciren könnten, jedoch auch cum omnibus oneribus abzutreten, und zuräumen, worüber ich gang positive und cathgorische Resolution und Antwort ausbitte, und den Bedienten 3. bis 4. Tage zu Neudeck drauf zu warten befohlen.

Indem



Indem allerdinges nunmehr wegen des Processus periculum in mora und da Ich biß zu völliger Richtigkeit unter uns mich nichts mehr Judicialiter anmaassen werde, es schlage aus wie es wolle. Maassen ich nicht will, daß meine grösse Victoire meinen eusersten Verlust operiren soll, allermaassen aus diesem allem, was Ich hier breviter deduciret vor Augen lieger, daß Ich bey dem Casu ab intestato der gar leichte existiren könnte, wenn sich das Theatrum Agentium veränderte, mehr als bey Testamente prästire. Sollte nun aber der lieben Frau Tochter nicht beliebig seyn, als substituirt Erbinn die Jhre de Jure incumbende prästanda zu prästiren, die Güther anzutreten, die nöthigen Gelder zu verschaffen, und den Process auf Jhre Linken und Gefahr zu führen; So stelle in Jhre Disposition, ob Sie bey diesem schweren Prozesse und andern obmentionirten fatalen Circumstantien und sviten, sich des intendirten Substitutionis Articuls sambt Herrn Gemahl und zweyen Curatoribus Legaliter und Formaliter begeben, und so dann erwarten will, was bey Gott gebe! der eintsens glücklichen Ausschlag des Processus aus Väterlicher Propension Ich proprio motu thun möchte und könnte. Wiedrigen Falls aber, daß keine von beyden gefällig seyn solte, werde Ich mich nöthiger finden zu meiner Securite, ein tertium quid zu ergreifen, so Ich auch in aussen bleibender Resolution oder Ausschlagung meiner Offerten und Bedingungen in continenti vollziehen kan und werde, daß der lieben Frau Tochter vermeinte Substitution wenig behelfflich wird seyn können, jedoch aber dabey über niemanden als sich selbst wird zu klagen haben.

Beym mittelften Passu werden die 2000. Thlr. noch zu Jhrem Diensten stehen, bey denen andern aber zu meines Lebens Erhaltung nöthig anzuwenden seyn.

Mit einem Wort/ Ich wil bey Lebzeiten meines Vermögens auf meinen Todes-Fall gesichert seyn, und den vermeinten Substitutionis Passum auf einmal ausgemacht haben. Allermaassen die Güther Jure Crediti mein seyn, und es succedire wer da wolle, solche entweder ihme in solutum gegeben, oder meine darinnen stekende Gelder und Vermögen bezahlet werden müssen. Ich verseyhe mich demnach gewüriger und positiver Antwort/ in diesem so Hechwichtigen Werke, so res summi momenti ist. Wünsche guten und reiffen Rath, übrigens aber allen Wohlstand und bin

**Noch und Wohlgebohrner Graff/  
Noch und Wohlgebohrne Gräfin**

Hochgeehrter Hr. Sohn, geliebte Frau Tochter

**Hero**

Breslau, den 10. Junii 1718.

treuer Vater und Diener

**Friedrich Alexander Freyherr von Hock.**

An Cum tit. plen. Herrn Leo Maximilian Graff Henckel, und Frauen Barbara Eleonora Gräfin Henckel, gebohrne Freyin von Hock, Erbherrschafft der Herrschafft Neudeck, Zarnowig ic.

# Hoch und Wohlgebohrner Frenherr, Gnädiger PAPA,

**S**inn Wir zu förderst Euer Gnaden allen vollkommenen Wohlstand und glückliche Retour von Herzen anerkündet haben! So berichten Wir auch zugleich, daß wir mit aller Veneration Dero zugeschiedtes Schreiben, von dem Geörgel empfangen, und solches mit ergebenstem Respect eröffnet haben.

Nun danken Wir Euer Gnaden gehorsambst, daß Sie Uns im Anfang dieses Schreibens den zwar schon gedruckten Mutschelnigischen Procels nachmahls schriftlich eclairiren wollen. Wie wohl uns die ganze Affaire durch den Druck ziemlicher Maassen verständig gemacht worden ist. Was nun das anbetrifft, daß Dero legt verstorbene Frau Gemahlin, unsere respectvolle Gnädige Frau Stieff- und Schwieger-Mutter Euer Gnaden zum Universal-Erben Ihrer Seyffrodauischen Güther eingesezet, und meine Frau nach Dero Tode (welchen Gott noch lange Zeit in Gnaden verhüten wolle) Ihnen substituirt, Uns wissend seyn muß. Wie auch, daß weil erwachte Clausula substitutionis in denen gedruckten Actis nicht exprimiret worden, solches in Uns eine Jalousie verurrsachet haben sollte.

So ist das erstere Uns und der ganzen Welt notorisch, und müssen wir den vor nichts-würdig declariren, welcher solches läugnen wolle.

Das andere aber anbelangend, so ist nicht zu läugnen, daß die in denen gedruckten Actis verlohren gegangene Clausula substitutionis, weisen Sie nicht, wie in dem Original befindlichen Testament exprimiret, sondern vielmehr verstecket worden, Uns nicht geringen Chagrin und Betrübniß causiret hat, zumahl Wir gar nicht penetriren können, mit oder durch was, Wir solche unermäßliche Ungnade bey Euer Gnaden verdient haben, daß Sie Uns das nicht alleine nicht gönnen wollen, daß es der Welt bekandt würde, was Uns Gott und Unsere Gnädige Frau Stieff-Mama zu gedacht, sondern auch noch öffentlich im Druck publiciren lassen, wie Wir von mentionirter seligen Frau Stieff-Mutter nichts zu erwarten hätten. Da es doch vor Gott und allen frommen Leuten, denen es bekandt die Uns so gütig-zeugende Wohlthat so übel zu compensiren höchst unverantwortlich wäre, und also par consequence uns dieses zum größten Schimpff und Schande gerathen muß.

Dem allen ohngeachtet, haben Wir die Uns vor Augen liegende ganz verloschene Vater-Liebe, mit fast unerhörter Geduld in Dero Hierseyn zu Tarnoviz aus Kindes-Pflicht-mäßiger Schuldigkeit, verbißen und verschmerzet.

Wir hoffen auch, daß in der Zeit, weil Wir die Ehre haben, sich Dero Kinder zu nennen, Wir unsere Pflicht und Devoir bestmöglichst werden in acht genommen, und nichts darwieder gehandelt haben.

Was nun auch das Conto der Meliorations-Specien in denen Seyffrodauischen Güthern, und der darauff habenden 50000. Thlr. anbelanget, so approbiren Wir solches, wenn es Dero Contrapart oder unrectmäßigen und Strafbaren-vermeinten Erben, sine præjudicio tertii, dargethan wird, in Summo gradu;  
Indem

Indem aber diese Rechnung nicht auf Uns zielt, weil Uns selbige meistens demeliori bekannt ist, so wil auch hiermit von solcher kürzlich abstrahiren.

Daß Uns aber Ew. Gnaden so oftmahls zu versprechen geben, wie daß Sie von Dero seligen Frau Gemahlin keinen Thaler geerbet, wollen Wir, weil Uns es Ew. Gn. befehlen, in so lange auch glauben/ indem Wir bis dato noch nichts darwider einzuwenden haben, und von Uns keiner noch idtwas dargegen geredet hat.

Betreffende die 3. letzten Puncta, daß nemlich Ew. Gn. die Seyffrodauischen Güther, wenn meine Frau 60000. Thlr. ihnen aufzahlet, selbige abtreten wollen, so haben wir ja noch niemahls solche begehret, und weil Ew. Gn. positive und Cathegorische Antwort dar auff verlangen, so sind wir gezwungen Ew. Gn. diese Antwort zu ertheilen: Wie daß wir niemahlen gesonnen seyn, etwas wider das Testament zu handeln, oder vor der Zeit, was uns dar innen zugedacht worden/ zu wollen oder zu begehren, viel weniger noch, das Uns teufte zu erkauften, sondern nur zu ererben.

Ehe ich zu dem andern Punct schreite, und Ew. Gn. solchen beantworte, so muß ich meine verwundernde und Schreckens-volle Feder zuvor in etwas hinlegen, und mich erklaurende gleichsam selbst befragen! Ob es wohl möglich, daß ein solch Vater-Hertz gefunden werden kan, das seinen Kindern, ich wil von mir schweigen, und nur sagen: Das seinem leiblichem uad einzigem Kinde, welches Ihm von Jugend auf bis diese Stunde, mit tieffstem Respect begegnet, mit nur ernstlicher Veneration beehret, mit allem Devouement angebetet, und nach seinen Kräfften mit Haab und Guth gedienet hat; Solche Proposition, nemlich von dem allem, was ihm Gott bescheret, und die selige Frau Stieff-Mama aus recht mütterlichen Gnaden testiret hat, zu renunciren, vortragen kan? Indem ich nun hoffe, Ew. Gn. werden Uns nicht vor so albertum judiciren, daß Wir sich etwas begeben sollen, was Uns Gott selbstn hat zu gesprochen:

Also schliesse ich auch diese Antwort damit: Daß Wir keinesweges gesonnen sind davon abzustehen, sondern alles in der größten Tranquillite erwarren, und zu seiner Zeit, wenn es nöthig seyn wird, sich zu conserviren suchen wollen.

Auf die dritte Frage oder vielmehr Bedrohung, daß Ew. Gn. ein Aliud quid ergreifen, und so eine Resolution vollziehen wollen, daß meiner armen unschuldigen Frauen ihre würckliche Substitution ihr wenig behülfflich seyn soll: erbhellet zur unterthänigen Antwort: Daß Wir Kinder uns gänzlich auf Dero Vater-Treu und Pflicht verlassen. Denn sonstn würde dieses denen gnädigen Promessen, die Ew. Gn. uns bey damahliger Verheyrathung mit Unserer Schwester thaten, ganz ungleich seyn. Da Sie sich derer Expression bedienen: Daß man legt erst recht leben solte, wie Sie sich als ein treuer und wohlmeinender Vater gegen uns aufführen würden. Und weiln sich Ew. Gn. in Dero Schreiben so vielfältigmahl auf Dero so theur es Gewissen berufen, so leben wir der besten Zuversicht, Ew. Gn. werden nichts thun, als zu was Sie die Väterliche und Christliche Liebe anreiset, Ihr so oft wiederholttes Gewissen erlaubet, und Sie vor dem Richter-Stuhl des Höchsten, vor welchem alles dargeleget werden muß, dereinstens verantworten können. Wiedrigen Falls, welches ich gar nicht glaube, so müste auch dermahleines die Creatur Ihres Kindes, oder richt zu sagen, Ihres Fleisches und Blutes, über Sie zu seuffzen gezwungen seyn.

Concernirende des Darlehns derer 1000. Thlr. so dancken Wir Ew. Gn.

gehorfamst, daß Sie Uns Dero schleunige Veränderung in der Zeit zu erkennen gegeben haben, außser dem wären wir in dem guten Wahn und Hoffnung, welchen Sie uns durch so viel eigenhändige Brieffe confirmiret, verblieben, und folgendts hätten wir das ganze Königl. Ober-Ambrt hinters Licht führen können, dadurch uns dann viel Schimpff zugewachsen wäre. Wir werden mit ersterer Post Veranstellung machen, solches anderwärtig zu bekommen, und zweifeln nicht, daß sich noch einige Frembde finden werden, so in diesem Fall gütiger vor Uns seyn dörfften.

Mitbey haben Wir Ew. Gn. unterthänigst umb Pardon zu bitten, wo Wir in etwas zu frey geschrieben haben solten, Dero unverdiente Disgrace, unfer leidendes Unrecht, und Dero ausdrücklicher Befehl zu antworten, hat uns gleichsam solches zubeberckstelligen forciret.

Ew. Gn. können mir unmöglich verargen, daß ich mich gegen Dero Frau Gemahlin, als meiner leiblichen Schwester, in der Stille wegen des ausgelassenen Punctes in dem gedrücktem Testament beschweret, denn es reden ja Ew. Gn. selbst und ein jeder umb das Seine, sonstn hat aber Niemand an was gedacht oder haben wollen.

Nummehro bleibet Uns nichts mehr übrig, als Unsern im Eingang erwehnten Respekt, nochmahls zu wiederholen, und Ew. Gn. zu versichern, daß Wir unsere kindliche Schuldigkeit und Veneration gegen Ew. Gn. so wie wir allezeit gethan und noch thun, auch bis an unser Ende conserviren und verharren werden,

**Hoch und Wohlgebohrner Frenherr,**  
**gnädiger PAPA,**

**Lw. Gn.**

Tarnowiz, d. 12. Junii 1718,

treugehorfamst-ergebenste Kinder

Leo Maximilian Graff Henckel,  
Barbara Eleonora Gräfin Henckel,  
geb. Freyin von Hock.

An Tic. plen. Herrn Friedrich Alexandern Freyherrn von Hock, Herrn der  
Güter Seyffrodau, Dittersbach, Paccuschwitz ic.

Hoch und Wohlgebohrner Graff,  
Hoch und Wohlgebohrne Gräfin,

Hochgeehrter Herr Sohn/  
Und geliebte Frau Tochter/

**S**o Derer genigte Overture und Entschluß unter dem 12ten curren-  
tis danck verbundenst: Und diene nur so viel zur Nachricht, daß  
wohlmeynende Väter ihr Vermögen ihren Kindern, wann sie treu  
und gehorsam sind, zwar geben können; Die jenigen Väter aber  
so sich ihr Vermögen durch Inducirung dolose nehmen lassen, halte ich vor Erg-  
Narren. Dieses Testament hat kein Recht an meine Substanz und Vermö-  
gen, Ich vielleicht aber mehr an die Legata. **GOTT** gebe noch bessern Rath.  
baron Hocke wil es nicht glauben, daß jemand noch bey seinem Leben über sein  
Vermögen, so ihm gar sauer worden ist, die Freyheit zu disponiren oder zu substi-  
tuiren hat. Erben mag er nichts, wo nichts zu erben ist. **GOTT** Lob! Mein  
Vermögen stehet auf was festerem Grunde, als einem so hefftig angefochtenem  
Papiere. Meine Possession ist richtig seit 24. Jahren, und Ich besitze die Güther  
sub Jure Retentionis & pacto Constituti Possessorii, habe sie **GOTT** Lob! auch  
nunmehr mit meinem baaren Gelde und Credit bezahlet und erbauer, meiner  
sel. Fr. Vermögen baar heraus gezahlet; also daß Sie keinen Heller  
darinnen zu fordern hat, wil demnach mit Freuden erwarten, wer mit mein  
Vermögen wird nehmen oder abzanken können. Ich lache des Testaments,  
aller Erbschaft, Substitution und was des Plunders mehr, wann es nach dem  
Sinn und Meynung der Frau Tochter könte oder solte interpretiret werden.  
Mir mein Geld, denn erbe wer kan, genung, ich mag nicht Erben nach  
ihrem Concept, aber auch nicht procesquiren, sondern meinen klaren  
Rechten invigiliren. Stieff-Mütterliche Substitution wo nichts zu erben,  
bleiber doch wohl besser, als leiblicher Väter Propension. Ich hätte es nicht ge-  
wußt, wenn ich es nicht aus ihrem Briefe ersehen. In fine autem videbitur cu-  
jus toni. Die Zeit wird alles in kurtzem lehren. Doch so müssen der Menschen  
Gedanken und Intentiones offenbar werden. Meine Feder ist zu treuherzig,  
darumb schliesse ich, und bin

Meines Hochgeehrten Hn. Sohns und geliebten Fr. Tochter,  
Geyffrodau, den 23. Junii 1718.

treuer Vater und Diener.

Friedrich Alexander Freyherr von Hock.

An Tit. plen. Hrn. Leo Maximilian Graff Henckel, und Frn. Barbara Eleonora  
Gräfin Henckel, geb. Freyin von Hock, Erb-Heerschaft der Herrschaft  
Neudorf, Carnowitz ic.

Hoch und Wohlgebohrner Reichs-  
Graff,

Nochgeehrter Herr Sohn/

Hoch und Wohlgebohrne Gräfin,  
Beliebte Frau Tochter/

**A**us Dero Beliebsgen unter dem 12ten currentis ersehe des mehrern, wie Sie auf alle Weise auf der Substitution ferme persistiren. Nun wäre dieses vor Sie eben nicht schädlich, wann nur jemand zu finden wäre, der Imo den höchst kostbaren und gefährlichen Process Concept bis nach meinem Tode zu seyn angeben, oder 3tio alle Kauff-Gelder, meine Meliorationes und alle andere de Jure zu fordern habende Gelder Uns gesambten Creditoribus auszahlen und also Credit verschaffen wolte: Und auf diese drey kleine Pünckchen kommet es nur an: Wenn jemand diese 3. Knötchen auflösen und abthun wolte; So wären alle Schwürigkeiten auf einmahl gehoben, und Sie könten die Seyffrodauischen Güther nach Dero Commodité antreten. Wann aber, was den ersten Passum anbelanget, ich nicht gesonnen bin/mein Leib, Seel, Ehr und alles Vermögen ferner weit zu riskiren und auf die Schanze zu setzen, in mehrer Erwegung, daß Sie mir von N. und andern Orten mehr her schreiben, die Processle gehöreten unter die Casus fortuitos, ihr Ausgang bliebe immer dubiös, und es wäre oft in einem Tage mehr versehen, als in 100. Jahren könte redresliret werden. Das bekandte Sine menihil potestis mir nur schaden, nimmer keinen Nutzen bringen würden ohne welches Unicum necessarium die Saiten lange verstimmet bleiben, bis Sie leglichen gar als verfault zerreißen. Über dieses alles aber meine größte Victorie, meinen eusersten Untergang und Ruin operiren würde; Als ist dieses gar nicht mein Convenienz, und wünsch ich mir mehr die Kunst selig zu sterben, als klüglich zu processiren zu lernen. Und hiermit trete ich von diesem Theatro säuberlich ab, und mag nicht mehr ein Wort, noch einen Heller wegen dieses Processus verlihren: Und schrey nur immer Friede! Friede! Der andere Passus ist noch leichter decidiret. Ich kan, und wil/ und mag nicht Erbe seyn, auf die Art wie die Jr. Tochter sich dencket, bevor ich aber Universal-Erbe auf die Forme und Anstalt seyn wolte wie es Ihr beliebet, so wolte ich lieber mich im ersten viertel Jahr nach meinem NB. angetretenen 55sten Jahre publice hengen lassen, als die paar Jahre/ so übrig mit Chagrin, Kummer, Creuz und Leiden zu bringen, und meine Ehre, Renommée mit mir einsargen lassen, Lebenslang aber ein bekrängtes Gewissen

wissen im Leibe herumzutragen, daß ich aus Furcht vor meiner lieben Fr. Tochter, mich induciren lassen, und die größte Thorheit begangen die in meiner Familie geschehen wäre. Hieraus kan man meine Begierde sehen, so ich habe Universal-Erbe, nach ihrem Concept zu seyn, und wie weit es gehen wird. Der dritte Passus wird wohl das gewisseste zur Substitution bleiben, genung, ich kan versichern, daß meine seelige Frau nicht einen Heller mehr in denen Seyffrodauischen Güthern à dato stehen hat. So ich Judicialiter aber auch Gedrückter aller Welt vor Augen legen werde. Ich aber habe noch grosse Prætenfiones an ihr Vermögen, wann ich selbiges erst finden werde, wo es steckt, doch vielleicht wird mir der Weg darzu gewiesen. Mein Axioma ist und bleibet dennoch einseitig und richtig. **Baar Geld/ befriediget BARON Hocken/ und die Welt.** weiter nichts.

Nun fraget sich: Wie kombt denn Baron Hocke, den man gerne zum Universal-Erben machen wolte, zu rechte? Antwort. Wie er soll. Von der Erbschaft kriegt er nichts, denn das ist bereits alles aus denen Güthern ausgezahlt, und darvon nichts mehr zu finden; Er bleibet aber Rebus sic stantibus Maritus Superstes, und rettet sein eigen Vermögen. Gewie das? Hat man doch gemeynet, daß er wegen des Characters als Universal-Erbe sein ganzes propres Vermögen beschleffen müste. **ONULLUS! BARON,** Hock ist in richtiger Possession der Seyffrodauischen Güther seynt 24. Jahren, hat sie mit seinem eigenen baaren Gelde bezahlet, auf seine Unkosten er bauet, u. an seiner lezt verstorbenen Frauen Vermögen noch eine grosse Prætenfion mag sein Erbe, noch Universal-Erbe, nach Explication seiner Frau Tochter von ihr seyn. Sondern erwartet von ihren Erbe abintestato oder von ihrer Testamentarischen substituirtten Erbin, die den Proceß zusammen ausmachen können, seine baare Contentirung. Wann nun Baron Hocke zuvor seine inferirte, bezahlte, oder dazzu Credit gemachte Kauff-Gelder, an 35250. Thlr. Meliorations 30000. Thlr. und so dann Confirmations- und Proceß-Speelen, Bräu-Urbar es Auslage und viele andere Prætenfiones so hoch anlauffen, wird erhoben und baar eingezogen haben, (bis dahin Er die Güther sub Jure Retentionis & Constituti Possessorii ungeschöret inne und im Besiz behalten wird) so können die Erben abintestato und die hæres Substituta zusammen alles nach Belieben ausmachen. Und ob er zwar denen Erben abintestato

1.) Exceptionem Legitimationis ad Causam & ad procesum.  
 2.) Non fundata Intentionis opponiret, so ist er doch haupt sächlich auf seinen 3ten Exception beruhen geblieben, daß Sie den Proceß bloß calumniandi causa entamiret, weilen Ihnen bewußt, daß damahlen Baron von Hock weit über 50000. Thlr. in denen Seyffrodauischen Güthern stehen gehabt. Daher das Testament bloß in honorem seiner Gemahlin passiren lassen. Das Testament zu einem Titulo possidendi honorabili, so weit es practicable und nicht schädlich gebraucht, mithin die hæreditat salvis per omnia Juris suis angetreten, die Güther aber Titulo Dationis Quasi in Solutum zu besigen

bessigen berechtiget. Die substituirte Frau Erbin aber bittet Erden Universal-Erben nach ihrem Concept, vor auszumachen, denn ohne denselben und eine reelle effective Hæreditæt (so aber hier wohl invifible bleiben dörfte,) wird eine sehr magere Substitution zu hoffen seyn, da aber nun der Universal-Erbe auf solche Conditiones nicht erben wil noch kan, so wird es hier Künste setzen. Und so starck ist Baron Hocken der Erbe-Brey versalken. Sapienti Sat. Nun ersaune ich, daß man vor der väterlichen Propension mit verwundernder und Schreckens-voller Feder ersaunet, und die Stieff-Mütterliche Substitution selbiger preferiret. Es ist wahr, wann die Seyffrodautsche Güther bezahlt/ ohne Meliorations, Proceß und andere Schulden, besonders auch so schrecklich grosse Legater bey so schwachem Vermögen gewesen, so hätte vielleicht der Universal-Erbe, mit hin die Substituirte was haben können. Alleine der erste machet zu dieser Erbschaft einen Reverenz, und sager: Serviteur tres-humble. Wann der Donner durch 2. bis 3. solche Prozesse in ein so schwaches und höchst onerirtes Vermögen und Erbschaft schläget, so gehet alles richtig und im Rauche auf. Adieu Ihr lieben Erben, Ich wil lieber sterben, als nach eurem Concept erben. Thut was Ihr wolt, nur überleget es wohl: Ich fordere auf meine 2. legtern keine Antwort, nur reiffen Bedacht, vernünftige und Christliche Überlegung. Schwarte noch ferner auf, und bin

## MES CHERES ENFANTS

Seyffrodau, den 28. Junii  
Anno 1718.

Votre

Tres-fidel Pere

Baron de **Hock.**

Am Tit. plen. Hrn. Leo Maximilian Graff Henckel, und Fren. Barbara Eleonora  
Gräfin Henckel, geb. Freyin von Hock, Erb-Herrschafft der Herrschafft  
Neudeck, Zarnowis ic.

Nihil



Nihil ad Rem.

Ober Gegentheilige Einwürffe machen nicht viel aus.

Ich befinde in Ihrem Brieffe unterm 12. Junii unterschiedene præjudicia, die Ich nicht glauben kan, Ratio. Ich weiß Sie anders,

Par Exemple.

I. mo. Beglauben Sie sich, daß von meiner sel. Frauen viel zu erben sey? Ich aber will erweisen, daß Sie deducto are alieno, Ehe-Gelder, derer Legaten, Begräbniß, Trauer, Proceß und andere Spesen, mich nicht einmahl bezahlen kan, und Ich viel darbey verliehre; mithin hier nichts zu erben seyn kan. Nemo potest plus juris transferre in alium, quam ipse habet, per vulgata.

II. do. Er sehe Ich, daß meine Frau Tochter mir mit Haab und Guth soll gedienet haben? Diesen Paragraphum verstehe Ich wieder nicht. Denn einmahl besaget meine Rechnung, Sie theils im Gelde / theils in Mobilien und anderen Sachen seint Ihrer Vermählung über 12000. Thlr. mit dem Legat mich gefostet; In Keppersdorff aber Ich Ihr mein Ehe-Geld und das Wiesssche Capital (so Anno 1685. erborget worden) und ich de proprio bezahlet an 5000. Thlr. stehen lassen, mithin Ich 17000. Thlr. Capital Ihrentwegen entblöset, und also Jährlich 1020. Thlr. Interesse verliehre. Solte es aber auf die Administration von Keppersdorff abziehen, so wird meine Rechnung klar und fideliter besagen, daß ich bey dieser Administration noch über 2500. Thlr. in Keppersdorff zu fordern habe, bey meinem nöthigen Darseyn jeden Bissen Fleisch und Tropffen Bier aus meinem Beutel bezahlet, und gewiß cum summo meo damno diese Administration verwaltet. Denn Keppersdorff ist durch mein gut Geld das geworden was es ist. Weiß man Jährlich von 2000. Thlr. Revenüen, so weiß ich auch von Jahren, da es nicht 300. Thlr. gebracht, und also könnte man in der Rechnung irren. Wo aber Einnahmen sind, da sind auch Ausgaben, und manchmahl übersteigen die letzteren die ersteren.

III. do. Macht man von meiner lieben Frauen Tochter Ihren tieffen Respect, er sinnlichen Veneration, Devouement, Verehren, Anbeten &c. viele Dicentes,

Nun kan ich zwar dem Herrn Concipienten die Freude von diesen galanten flosculis gönnen. Alleine amor descendit, non ascendit. Ich mag nicht gerne mit Ihr zugleich zu Neudeck seyn. Die Difference des Umgangs daffiger Töchter mit Ihren Eltern machet mir das Herze blutende, und es will mich denn so fast reuen, daß Ich Sie so sehr geliebet, und die teziges Procedur en gegen mich, legen ein ungemeines Specimen davon ab. Die darauf folgende Sincerationes finden auch nicht Grund, denn entweder meine Frau Tochter will von Ihrer Stieff-Mama erben, so heist es: accipe quod tuum est & tolle. Ich weiß dazu nicht einen Thlr. Induciren aber lasse ich mich auch nicht; oder aber soll diese Erbschafft von mir kommen, so muß man mir das Meinige lassen, bis zur Zeit, und das muß klar seyn. Ante mortem autem nulla datur hereditas. Wer kan mir demnach schaden, wenn ich das Meinige beyzubehalten suche. Was sonst die Ainerinnerung in Ihrem Brieffe wegen meiner Promessen bey meiner Verheyrathung anbelanget, betrifft, so bin ich selbige sehr wohl eindenck; Werde auch deren nicht vergessen, so lange meine Frau Tochter

Zochter als ein gehorhames u. wohlgezogenes Kind sich gegen mich aufführen wird. Und habe hoffentlich nach meinem grossen Armuth, wie selbiges in Ober- und Nieder-Schlesien durch meine liebe Frau Tochter leider i gar zu reichlich divulgiret worden, es allzu überflüssig bewiesen. Treue wohlmeinende Väter aber müssen auch just solche Kinder haben, dann dieses sind Relata und Correlata. Wo aber die Kinder wieder Fremde sagen, die putativischen zuerbenden Güther wären Ihre, wann Sie 15000. Thlr. nach des Vaters Tode heraus geben, und würden die fünfjährigen Kinder nichts haben, wie dieses das ordinaire Lied in Ober-Schlesien ist: Der Testatrix aber Ihr Vermögen durch Legat, Begräbnis- Trauer-Procesf-Spefen und Ehe-Geld zu einem NON ENS bereits worden. Herentgegen der noch leibliche Vater über 60000. Thlr. so Er von Reichen erhoben, in selbige Güther verwenden müssen, da man zu der Substitution nichts als das blosser Wort zum Fundament hat, in re aber gar nicht fundiret seyn kan.

So muß der Vater in Wahrheit andere Mesures nehmen, und die Wahrheit an den Tag legen, und so dann heist es: perditio tua ex te. Der ganze Status wie er in meinen Brieffen befindlich, ist so wohl der lieben Frau Tochter, als aller Nachbarschaft hierum gnüchlich bekandt, und ich trage kein Bedencken, zu Rettung meiner Ehre u. Unschuld, dieses ganze Commerce des Lettres drücken zu lassen. Vox populi, Vox DEL. Mein und meiner selbigen Frauen Zustand ist hier der Gegend abundanter bekandt, so wohl als meine Meliorationes, so ich auch genüchlich oculariter demonstriren kan. Kein Mensch kan mir hierinnen seinen Beyfall versagen. Ich fürchte nichts. Und das heist recht väterlich herausgebeichtet. Ich suche Niemanden noch zu dato zu beleidigen: Doch wil ich mich auch nicht beleidigen lassen. Sondern auf den Fall aller Orten mein Vermögen, es stecke wo es wolle, zusammen treiben. In diesem allem kan ich nicht sündigen, was recht ist lobet GOTT. Mit einem Wort, wenn ich auch der größte Thor in ganz Europa wäre, so würde ich doch nicht zulassen, daß, da ich nichts erben kan noch erben wil, mir unter dem betrüglichen Titul einer Substitution mein propres Vermögen dolose hinter dem Rücken solte weggenommen werden. Und da ich keine Erbschaft weiß noch aufzufinden vermag, mit hin die Substitution ein pures Non Ens bleibet, so wäre es ja mehr als närrisch, wann ich nach meinem Tode mein Vermögen und ehrlichen Nahmen mit mir solte zu Grabe tragen lassen, womit meine Frau Tochter sich verfühndigen und sich einer Stieff-Mütterlichen hereditat rühmen könnte, wo doch keine vorhanden. Davor behüte uns/ lieber Herr GOTT.

NB. Ich bin und bleibe Vater ꝛc.

P. S. Wann ich auch unverheyrathet wäre, und nur noch 6. Stunden zu leben hätte, so würde ich doch eben dieses thun, und mein effectives Vermögen, von dem völlig ausgezahlten Vermögen meiner selbigen Frauen, abziehen. Denn Fama & Vita pari passu ambulat. Jeder Mensch muß

muß dißfalls mit mir zufrieden seyn. Nemo facit injuriam qui Jure suo utitur Pervulgata. Da siehet man was Weiber Testamenter seyn. Die gute Frau hatte die Ausgaben, so wenig als ich noch vor dem Jahre zusammen gerechnet. Wer wolte wohl so nârrisch seyn, auf solche Conditions eine Erbschaft anzutreten, wo man auch von 10000. Thlr. das Interesse Jährlichen gewiß haben könnte. Umb nichts aber, und mit Verlust seines eigenen Interesse und Capitals, thuts auch mein Schaaß Hund nicht. Jeder will lieber Arbitrer de suo proprio seyn. Ein Freyherr ist keines Menschen Sclave. Niemand kan von mir verlangen, auf falsches betrigliches Wesen, einen Heller credit zu geben. Quid tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Untersucht Euch meine Liebsten, ob Ihr in diesem Glauben siehet. Die Proba siehet iedem frey, Gelegenheit haben Sie genung darzu. Inlegt aber heist es: O experientia periculosa! Drum Vestigia me jam terrent. Ich repetire mein altes Lied. Wolte Gott, ich hätte mein Tage von Seyffrodauischen Güthern nichts gehdret: Mein Lohn ist mir wohl schon zehnmahl verändert worden/ und da Er mir will genommen werden, soll ich mein eigenes ganzes Vermögen noch zur Zugabe zu geben.

Ex hoc nihil fit.

Seyffrodau, den 20. Junii  
Anno 1718.

*BARON de HOCK.*

Hoch und Wohlgebohrner Freyherr,  
gnädiger PAPA,

**S** W. Gn. gnädig Schreiben vom 10. 23. und 28. Junii, wie auch das letztere vom 4ten Juli sambt denen 3 Accusis sind uns zu rechten Händen gekommen. Ich weisse auch nicht, daß Ew. Gn. die Antwort von meiner Frau auf das andere werden empfangen haben. Aus den beyden letzten (wiewohl alle drey fast einer ley lauten) ersehen Wir, daß sich Ew. Gn. noch allezeit chagriniiren, und noch immer über der Substitutions Clausul so schrecklich alteriren und unruhig seyn. Nun können Wir ja gar nicht davor, daß Dero lest verforderte Fraß

Gemahlin in Ihr Testament solche hineinzusetzen beliebet hat. Es hat Sie ja Niemand dazu persvadiret, vielweniger Ihr solches geheissen. Zu dem sind Wir auch ganz tranqvill darüber, weilen wie bekant, Wir bis dato nichts verlangen, nichts begehren, noch im mindesten haben wollen.

Dem ohngeachtet aber, müssen Wir schon so oft den Tott von Ew. Gn. leiden, und vernehmen, daß Sie uns imputiren, als wann Wir das Ihrige verlangen, und von diesem ist uns nichts wissend, hat Ew. Gn. solches jemand vielleicht überredet oder gefaget: So halte Ich den öffentlich vor infam.

Also haben Ew. Gn. hiermit die Renonce, welche Sie so lange und oft verlangt haben, nehmlich: daß wir nichts eher verlangen wollen, als das jentge, was Uns mit der Zeit von Gott und Rechtswegen gehöret und zukommen wird. Keine andere Renonce oder vielmehr über die Substitution werden Ew. Gn. hoffentlich nicht verlangen. Denn von der verstorbenen gnädigen Frau Stieff-Mama gütig eingesezten, und in derer Testament solennen exprimirten Substitutions Clausul, welche sich Ew. Gn. auch schon bey Confirmation des Testaments einmahl gefallen lassen, zu renunciren, weiß meine Frau und Ich, ein vor allemahl nichts, wird auch nimmermehr von uns statuiret werden: Sind Ew. Gn. vermeinte Rechnungen klar, richtig, und gerecht, so braucht es gar keiner Renuncirung.

Derohalben bitten Wir Ew. Gn. gang gehorsamst, Sie wollen sich doch hinfürder, nicht so unndthig beunruhigen, mit dergleichen Gedanken, daß wir aniego was haben oder verlangen wollen, nicht mehr quälen, und Uns auch künsttighin ein geruhig und stilles Leben führen lassen, dabey ver sichert seyn, daß wir in der größten Tranqvilität hoffen, daß das Gerechtere recht bleiben wird/ und Wir bis in Unser Grab mit allem ersinnlichen Respect und Veneration verharren werden

Hoch und Wohlgebohrner Frenherr,  
Gnädiger PAPA

Ew. Gn.

Tarnowiz, d. 12. Junii 1718.

treu-gehorsamst-ergetenste Kinder

Leo Maximilian Graff Henckel,  
Barbara Eleonora Gräfin Henckel,  
geb. Freyin von Hock.

An Tit. plen. Herrn Friedrich Alexandern Freyherrn von Hock, Herrn der  
Güter Seyffodau, Dittersbach, Paccuschwitz ic.

Hoch und Wohlgebohrner Graff,  
Hoch und Wohlgebohrne Gräfin,

Hochgeehrter Herr Sohn/  
Beliebte Frau Tochter/

**S**ind demnach ich aus einer allzu tendren und übermäßigen väterlichen Liebe der Frau Tochter und dem Herrn Graffen bey Ihrer Vermählung, durch Ablegung meiner Administrations-Räytung nicht Kummer causiren wollen. Ich aber leider! so wohl aus Dero Brieffen erschen, als anderwärts her hören muß, daß meine liebe Frau Tochter ein ganz wiederiges Concept von dieser Räytung führet, und sich einen der Sachen ganz contrairen Umstand vorstellert; So ist de summa necessitate, daß die Frau Tochter und der Herr Graff diese Räytung entweder von mir Selbstsen abnehmen, oder aber nach Belieben durch einen oder mehr Bevollmächtigte cum libera selbige von mir abnehmen lassen; Und dieses an welchem Orthe, wo Sie schaffen und belieben, wozu Ich auch mein Hauß ganz willig offerire. Jedoch alles nach Dero Gutbefinden, nur daß es te eher te besser gelche. Inmassen von der Stunde des Todes meiner ersten Frauen richtige Rechnung über alle Einnahme recht ernstlich, scharff mit denen Ambtleuten ist gehalten und geführt worden, und kan dahero in der Einnahme nicht ein Thaler/ in der Ausgabe aber gar leichte viel 100. Thlr. aufzuschreiben vergessen seyn, welches ich auch ganz gerne in meinen Schaden lauffen lasse. Alle Richtigkeit Selte meiner also fort diffalle zu befördern erböchtig, hoffende, die Frau Tochter werde Ihrer Seits auch gleich gut gesinnter Meinung und Gedanken hierinnen seyn. So Ich mit Freuden erwarte. Ich bin von Jahr zu Jahr alle Jahre in dem Stande gewesen, bey so richtiger Administration, daß ich bey meinem nöthigen Daseyn auch nicht ein Quart Bier, oder einen Bissen Fleisch mir reichen lassen, sondern baar aus meinem Beutel bezahlt, selbige klar und deutlich abzulegen. Dahero Ich über der Frau Tochter diffälligem Wünschen viele Freude habe. Jedem das Seinige. Mehr wünsche Ich nicht, Der Ich categorische Resolution zu Ersparung ferner weitigen Unkosten, so doch fürwahr der Frau Tochter zu Ihrem Schaden dereinstens heimfallen müssen, binner 14. Tagen mich unausbleiblich gerüßfende, gebleibend nach schönen Empfehlen von mir und meiner Gräfin,

Hoch und Wohlgebohrner Graff/

Hochgeehrter Herr Sohn,

Hoch und Wohlgebohrne Frau/

Beliebte Frau Tochter,

Ceyffodau, den 9. Octobr. 1718.

Dero treuer Vater und Diener.

BARON de HOCK.

An Tit. plen. Hrn. Leo Maximilian Graff Henckel, und Frn. Barbara Eleonora Gräfin Henckel, geb. Freyin von Hock, Erb. Herrschafft der Herrschafft Neudeck, Carnowiß ic.

# MADAME!

**M**ennach Ich hier in Breslau unterschiedener Orten hören muß, daß sich die Frau Tochter so gar höchlich beschweret, sambr hätte Ich Ihr die Sachen, so Sie erhalten, weit zu hoch angeschlagen: So muß Ich Ihr nur melden, daß Ich vieles gar nicht angefüget, nachmahls das andere nicht möglich niedriger zu bekommen gewesen. Was hat denn aber die Frau Tochter vor Ursache zu dieser Annöthigung, und der so unbilllichen Anschwärzung meiner übermäßigen väterlichen Liebe und Treue? Habe Ich etwan das baare Geld darvor gefordert? Heißt es nicht sonst: Einem geschenkten Pferde soll man nicht ins Maul sehen, wann es auch nur umb 5. Thlr. verkauft würdte, wie Ich es gemacht, und hiervon in Breslau benachrichtiget worden.

Doch Ich capire der Frau Tochter Ihren Mentem voriezo. Sonder Zweifel will Sie alles dieses, so Ich Ihr gegeben, bezahlen, und darum beschweret Sie sich über den zu hohen Anschlag. Fiat voluntas tua. Ich bin es widerum von Herzen zufrieden, und declarire hiermit ganz rotunde daß auf diesen Fall der Bezahlung, die Frau Tochter nur wolle belieben zu melden, was Ihr zu hoch bedüncket zu seyn, so will ich es moderiren, bis hierher, da es mich mein gut baar Geld gekostet, und die Frau Tochter mir alles nur mit dem höchsten Undanke und Unerkännlichkeit bezahlet, kan es von mir wohl nicht zu hoch angefüget seyn. Doch es ist noch ein Expedienz, die Frau Tochter sende mir alles dieses, was Sie zu hoch bedüncket zu seyn, wieder zurücke, Ich nehme es in dem Preise an, was es die Frau Tochter kostet, und zahle Ihr auf die Elle Bezeug noch 6. silgr. zurücke, und auf das letzte Silber vom Nach-Tische an 8. silgr. aufs Loth. Hieraus kan ieder mann ersehen, daß Ich es weder zu hoch angefüget, noch ichtwas Sie zu hoch ankommet.

Doch da Ich aus diesem und allen Procedures sehe, daß die Frau Tochter durchaus von mir nichts erben oder haben will: So muß es Sie auch dereinsten nicht wundern, wann Sie, dafern Sie in Ihrem Ungehorsam und Zorne gegen mich persistiret, Sie einmahl noch diese Rechnung nach Ihrem Verlangen (jedoch moderirter) zum bonificiren zu sehen bekommen dürffte. Cuique suum. Sie richtet sich alles wohl ein. Der Ausschlag aber wird es geben.

Je reste

MADAME

Breslau, den 18. Nov. 1718.

Votre

Affectionné Pere  
BARON de HOCK.

An Tit. plen. Frau Barbara Eleonora Gräfin Henskellin geb. Freyin von Hockin,  
Frauen auf Mittel-Neppersdorff.

Hoch

Hoch und Wohlgebohrner Freyherr,  
gnädiger PAPA,

**A**ch habe aus Ew. Gn. an mich erlassenen gnädigen Zeilen vom 22. hujus ersehen, wie Ew. Gn. verlanget, zur Abnahme der Mittel-Reppersdorffischen Administrations-Raytung mich mit meinem Grafen an einen benahmten gewissen Ortz zu verfügen, zu entschliessen belieben.

Nun hat weder ich noch mein Graff (welcher sich gehorsambst empfielet) so viel wir ingedenck leben derley Mittel-Reppersdorffische Raytungen zur Zeit niemahls verlanget, geschweige, daß bey meinem iezo geseegneten Leibes-Zustande mich auf keine Reise nicht begeben kan. Als geruhen Ew. Gn. sich zur Zeit selber nicht unruhig zu machen oder zu turbiren, sondern bitte viel mehr mich allezeit in Dero Gnade zu behalten. Worbey ich allen vollkommenen Wohlstand von Herzen an erwünsche, und mit aller Veneration verharre

Hoch und Wohlgebohrner Freyherr,  
Gnädiger PAPA,

Ew. Gn.

Tarnowiz, d. 17. Nov. 1718.

Untertänig-gehorsame Tochter  
und Dienerin

Barbara Eleonora Gräfin Henckel,  
geb. Freyin von Hock.

An Tit. plen. Herren Friedrich Alexandern Freyherrn von Hock, Herren der  
Güter Seyffrodau, Dittersbach, Pacuschwitz ꝛc.

§

Hock

# Hoch und Wohlgebohrne Gräfin,

Beliebte Frau Tochter/

**E**s ist eben nicht unbekandt, wie bald nach der Frau Tochter Vermählung, mir ziemlich Specios und Umständen vor Ohren gekommen, daß die Frau Tochter Tag und Nacht nur darauf studirete (wann Ich ad tertia vota schreiten sollte) durch List und Trug unter falschen Praxtext und Schein nach meinem Tode mein ganzes eigenthümliches Vermögen mir disputirlich zu machen und in Anspruch zu nehmen; dadurch zu einiger Disposition mir die Hände zubinden, alles ad extremam Confusionem zu bringen; Solte Ich Kinder hinterlassen, Ihr Selbige bloß von Ihrer Gnade subject und dependent zu machen, und wie Sie sich nunmehr Judicialiter sehr impune bereits declariret, nicht alleine Domina von meinen Güthern zu seyn, sondern als ganz souveraine Domina sich meines Vermögens durch lauter krumme und schlimme Räncke, und gar pure ungründliche Calumnien zu impatronisiren, mich in willkührlich über meine ganze Substanz zu disponiren. Wie Ich nun damahlen diesen Relationibus keinen Glauben zu stellen wollen: Also detestire Ich voriezo von Herzen meine allzu tendere väterliche Liebe und allzu treuhertziges Zutrauen zu meiner Frau Tochter, und bebräue (so zu sagen) nunmehr fast mit heissem Blute meine allzu wohlmeinende väterliche Liebe, und allzu gutes Zutrauen zu der Frau Tochter, als welches mich blind gemacht, und leider! in diesem Embarras versencket. Dann wann Ich der gegebenen Nachricht, so die Frau Tochter nunmehr selbst aller Welt klar vor Augen leget, Glauben zugesellet hätte; so hätte Ich gar leichte mit ein paar Worten: Ich traue Dir nicht/ allen diesen Unfug alsoupiren und in seiner Aschen ersticken können. Dann damahlen war kaum ein Jahr verflossen, daß ich meine Reichthümlichen Güther vor 60000. Thlr. verkauft. Und so bald Ich sagte, Ich detestire das Testament. Ratio. Meine Frau Tochter will oder möchte dem Testament einen irrigen Sinn antichten. Ich will mit denen Erben ab intestato nicht sechten. Ratio. Meine Frau Tochter will meine gröste Victoire zu meinem eusersten Untergang malitiose interpretiren und antwenden, und dahero nur Gelgenheit nehmen mich total zu ruiniren, mir aber mein ganzes eigenthümliches Vermögen dadurch disputirlich machen. Ich zahle bey diesen Processen, Unrichtigkeiten und gottlosen Intriquen, meiner Fr. Tochter kein Legat. Ursache, Sie will es so haben. Was Ihre Ausstattung anbelanger: so habe Ich mein Ehe-Geld in Keyversdorff annoch stehen an 3000. Thlr. Das Capital so von der Fräulen Wiesen 1685. zu Ihrer Stieff Groß-Mutter Abstattung an 2000. Thlr. erborget, habe Ich anderwärts aufnehmen müssen, wie



wie dieses alles meiner Frau Tochter eigenhändig unterschriebene  
 und besiegelte Obligation cum curatore des mehren besaget.  
 Ich habe auch noch andre 2512. Thlr. so laut klarer und untadelhafter Admini-  
 strations-Rapport aufgenommen, auf dem Suche haften, und in Mittel-  
 Reppersdorff stehen, das Interesse darvon und noch anderer 1060. Rthlr. so bey  
 meiner Frau Tochter fernerer gefährlichen Machinationibus schon durch richti-  
 ge Rechnung ins Tages-Licht kommen werden, vor iesz zu geschweigen, stehen  
 auch wohl fundirter auf Mittel-Reppersdorff. Rebus sic stantibus nun,  
 da meine Frau Tochter fraudulentere und dolose mir an mein gan-  
 zes Vermögen will, und Ich schon so viel bey Ihr gethan, kan Ich  
 mit keiner Ausstattung aufwarten, Ursache, Sie machts darnach.  
 Ich fordere das Meinige. Accipe quod tuum est & tolle. Mit einem Worte:  
**Ich traue Dir nicht.** So wäre kein Zwist unter Uns gewesen/und  
 hieraus siehet jedermann, daß bey diesem gar rechtlichen Procedere, alle Fehde  
 und iesziger Krieg ein Ende, oder vielmehr nimmer keinen Ursprung gehabt  
 hätte, noch zum Vorschein gekommen wäre. Meine Frau Tochter hätte  
 allen kindlichen Respekt vor mich bezeigen müssen, keine so straffbah-  
 re Blame machen können, und mein eigenthümliches Vermögen  
 über 74000. Thlr. so damahlen noch ganz in Salvo war, wäre  
 von keinem Theile in so närrischen und höchst-verwegenen Ansprüche  
 genommen worden. Doch meine Debonaireté und allzu treuherziges  
 Wohlmeinen, ja mehr als väterliche Liebe und allzu gutes Vertrauen hat An-  
 laß zu diesen Intriquen und Procesen geben sollen, umb bey diesen Lieblosen  
 Zeiten die Männer und Väter aufzumuntern, besser auf ihrer Hute zu seyn,  
 und ihren Kindern nicht zu trauen. Ehemahlen hieß es: Amor recendit  
 non ascendit. Nunmehr hat ein Vater Ursache Gott zu danken, wann Er  
 seiner Tochter Vermögen von 10000. bis etliche 30000. Thlr. verbessert, die  
 Jährliche Revenüen von 300. bis 2000. Thlr. gesteigert, Ihr selbiges nebst  
 einer ungemein schönen und höchst kostbahren Ausstattung in Ihre Hände  
 treulichst gegeben, so Sie Ihm nicht sein ganzes eigenes Vermögen noch darzu  
 disputirlich machet, Ihn durch Calumnien unverantwortlich proffituiret, und  
 durch Prozesse zu töde carnificiret. O rares und kluges Scilicet, aber recht  
 liebloses und gottloses Seculum.

Soferne nun aber die Frau Tochter in Ihrem höchst-schädlichen Dessen  
 Domina von denen Seyffrodauischen Güthern zu werden, und noch darzu mein  
 ganzes Vermögen in Anspruch zu nehmen, reüssiren wolte: So müßten an-  
 vor Vier Passus ausgemacht werden, welches was schwer zugehen wird, indem  
 ich mich so leicht keines einzigen von allen vieren werde bereden lassen. Denn

- 1.) müßte das Testament seine Validität erhalten, und da hat Sie mit denen Er-  
 ben ab intestato im Petitorio noch einen ziemlichen Gang zu wandern, zu  
 geschweigen, was ich noch dazu sprechen, und dawider einwenden werde.
- 2.) müßte Sie mich erst forciren, wie Sie zwar wohl gerne wolte/ aber Gott  
 Lob! nicht thun kan, daß ich Erbe abintestato nach Ihrem Intent seyn sol-  
 te, darvor ich mich aber herglic히 hüten, und schönstens bedanken werde.

Denn

Demn bevor wir Creditores in gesambt nicht völlig und vollständig bestre-  
diger, oder die Frau Tochter uns klärlich zeigen kan, woher wir unsre Con-  
tentirung genüßlich in continenti erhalten können, ist Ihr Vorhaben nur  
lauter Thorheit. In dem bey 20078 Thlr. 9. silgr. 9. Hlr. Verlassenschaft  
und über 61000. Thlr. Erb- und Grund-Schuld, der ein Haus- und Stock-  
Narr wäre, so Erbe ab intestato seyn wolte. Ich weiß mein Geldstück an-  
derwärts besser zu machen, solte aber der Kügel zur Substitution die Frau  
Tochter so gar heftig strechen, daß Sie auf alle Weise Ihre Substitution  
souteniren wolte, so muß Sie gewiß anvor uns gesambte Creditores an-  
nehmlich contentiren, und so dann wollen Wir weiter sehen, wie theuer  
die Elle kommen/ und was das Testament gelten wird. Und da ich

- 3.) nach der Frau Tochter Sinn gar nicht Erbe ab intestato seyn wil, der Jr.  
Tochter aber Suo Tempore, wann wir Creditores alle werden  
bezahlet seyn, gar klar zu erweisen stehet, daß die Testatrixin  
durchaus nicht gewolt hat, daß Sie Hæres substituta von denen  
Seyffrodauischen Güttern seyn solte, also wird es noch viele Mühe  
und Arbeit geben, ehe ich mich werde bereden lassen, daß ich mir den falschen  
Sinn, den die Frau Tochter dem Testament antichten wil, solte gefallen las-  
sen, da Sie mir statt sechsig und mehr tausend Thaler, vor alles und je-  
des nur 15000. Thlr. zurück zahlen wil, aller andern insolenten stür-  
rischen Anordnungen zu geschweigen, da Sie von meinen beyden ersten  
Frauen hierdurch zugleich mein Ehe-Geld mir disputirlich machen und  
wegschneiden wil, und was der Injustizien mehr.

Gleichwie nun aber mein Brieff an meine Frau Tochter dat. Seyff-  
rodau die 10. Junii 1718. erweist, daß ich meiner Frau Tochter praestatis  
praestandis als vermeynten/ substituirt Erb-*ex nunc*, die Gütter und  
Processen überlassen wollen, und selbige anzutreten beweglichen gebethen,  
also ist es eine extreme Verwegenheit von Ihr, da Sie die Gütter nicht  
anreten, und die Processen selbst führen wil, wann Sie Ihren Vater zu  
forciren intendiret, wider sein Wissen und Gewissen den Process & quidem  
super Possessorio zu führen, und selbigen zu continuiren. Wider seine mit  
dem Herrn von Mutschelnitz gemachte Compaciscirung aber protestiret,  
da es doch mit ihrem genüßlichen Wissen, wie meine Brieffe an Sie unterm  
dato Breslau den 10. Junii 1718. unterm dato Seyffrodau den 23. Junii 1718.  
item den 28. Junii 1718. klar darthun, und also mit Ihrem Willen gesche-  
hen. Denn Qui tacet consentire videtur. Der

- 4.) Paslus wordurch mein ganzes Vermögen soll in Anspruch genommen wer-  
den, hält nun gar keinen Stich. Es ist nicht ohne, ich habe das damahls  
ganz oße und wüßte Guth Mittel-Repperedorff von Anno 1692. vom 24.  
Junii bis 1715. Termin Ostern in Administratione gehabt.

Nachdem aber alle solche Anstungen aus Einnahme und Ausgabe besse-  
ren, so habe ich die Amt-Leute auf das härteste und äußerste angehalten, so  
viel möglich eine taugliche, und höchst profitable Wirtschafft zu  
führen, alle Gelber Sie einnehmen, und mir verrechnen lassen. Alle Jahre  
die Rechnungen in meinem Beseyn, durch meinen damahligen Cammerdiener  
ordentlich abnehmen, mithin alles in Richtigkeit setzen lassen. Hiervon sind  
nun

nun jährlichen die Kayserl. Steuern, Vermögen-Steuern, Don Gratuit u. was  
 deme mehrten anhängig, die Gesinde- u. Liedlöhner, des Ambtmannes Besoldung,  
 der Erblässerin Begräbnis, die nöthigen Bau-Speesen, und alles was zu An-  
 bauung des höchst öden und wüsten Gutes nöthig, wie auch alle Wirthschafftis-  
 Nothdurfft, die Interessen von denen auf Reppersdorff habhenden Capitali-  
 en, die Bischoffs-Bierdungen, Archidiaconat-Zinsen, Land-Geschöffer, Zaueri-  
 sche Kirchen-Zinsen und was des mehrten, so dann auch die gar kostbare Entren-  
 tnerung meiner Frauen Tochter, und was Sie sonst gar reichlich davon zu  
 Ihrer freyen Disposition genommen, gehörig abgezogen, der Schluß richtigst  
 formiret, und also de Anno in annum ordentlich und rechts-bekändig progredi-  
 ret worden: So daß ich alle Jahre parat gewesen meine Raytungen ab-  
 zulegen.

Wann ich dann aber zu gar vielen mahlen meine Frau Tochter höchst be-  
 weglich ersucht, wie dieses meine Hand-Briefe unter dem Beschlusse Nihil ad  
 rem, unterm dato Seyffrodau den 9. Octobr. 1718. item Seyffrodau unterm  
 17ten Novembr. 1718. ausführlichen darthun, diese gar richtige und untadelhafte  
 Mittel-Reppersdorffer Administrations-Raytung abzunehmen, Sie aber,  
 wie ihr eigenhändiger Brief an mich unterm dato Tarnowig den 17 Novembris  
 1718. zeigt, nicht allein selbiges recusiret, sondern Sie gar expressis Verbis schrei-  
 bet. Es hätte weder Sie noch Ihr Graf so viel Sie in-  
 denck lebten dererley Mittel-Reppersdorffer Raytungen  
 noch niemahlen verlanget/ Ich aber in Mittel-Reppersdorff wohl  
 fundirter und inradicirter stehen habe

- 1.) Mein Ehe-Geld laut Ehe-Beredung d. d. Groß-Reichen den 20.  
 Julii 1689. so beträget Thlr. 3000. ,,
- 2.) Das Biesische Capital so den 11. Januarii 1685. zu Abstattung mei-  
 ner Frau Tochter Stieff-Groß-Mutter erborget, und so ich  
 den 19. Augusti 1705. bezahlen und anderwertig erborgen  
 müssen mit 2000. ,,  
 über welche 5000. Thlr. mir meine Frau Tochter eine à parte  
 Obligation des mehrten unterm dato d. 23. Julii 1716. ertheilet.
- 3.) Wegen klarer untadelhafter Administrations-Raytung die Obli-  
 gationes so ich wegen Mittel-Reppersdorff eingelöset, und da  
 ich in derer Creditorum jus getreten, mir zu bonificiren sind  
 mit 2512. 20. 10. und 1. Brl.  
 Und da meine Frau Tochter
- 4.) mir nach meinem gangen Vermögen/ Ehre Renommeé mithin  
 nach meinem Leben zu greiffen trachtet, so wird Sie sich belie-  
 ben lassen ex alio Capite mir noch 1312. 12. ,,  
 So ich ihr schon erweisen werde, warumb Sie mir es schul-  
 dig Wie auch
- 5.) die Interessen so ich rechts-bekändigst zu fordern habe, und die ich  
 bey meiner Frau Tochter Undancke, und allertreulosseten  
 Grausamkeit gegen mich mit dem Rücken anzusehen in Wil-  
 lens, zu bezahlen belieben mit 1140. ,,

⊗

Latus Thlr. 9965. 8. 10. u. 1. Bril.

Endlichen aber da Sie

- 6.) das Testament durch ihre Protestation selbstenn annulliret und evidententer darthut, daß es in egard meiner nur einel. asio enormis & enormissima bleibet, so ist Sie schuldig laut ihres ertheilten Reversus, wormit wir Creditores dadurch befriediget werden, das empfangene Legat zurück zu halten mit 4000. . .

So ist es bey so gestalten Sachen klar, daß ich unstreitig in Keppersdorff zu fordern habe 13965. Ehrl. 8. silgr. 10. u. 1. Brtl. Hr. Dahero ist es mehr als eine atrocissima Injuria, wenn gottloser Weise divulgiret worden, sambt machte die Frau Tochter wegen sothaner Kayttung eine Prä-  
tension an mich, und zwar wohl gar von 74000. Ehrl. Gleichwie nun diese Calumnie sambt allen andern, so man ex hoc capite wider mich evomiret, gottlos, verflucht und höchst straffbar seyn; also wilich zwar nicht hoffen, daß dergleichen unverantwortliche Gedancken der Frau Tochter solten in den Sinn gekommen seyn. Jedoch bin ich auch nicht gehalten, solche Infamie auf mir ersitzen zu lassen, sondern declarire publice den vor infam, und vor einen rechten Ehren-Dieb, der mich beschuldiget, sambt sen ich der Frau Tochter einen Thaler wegen der Mittel-Keppersdorffer Administrations-Kayttung schuldig. Die gesambten Keppersdorffer Administrations-Rechnungen werden evidententer zeigen, was ich noch de proprio des Meinigen darbey zugesetzt. Za ich habe währendder meiner Administration bey meinem so vielfältigen Daseyn jedes Pfund Fleisch, jedes Quart Bier, sambt Gewürze, und allem was man von nöthen hat, aus meinem eigenen Beutel bezahlet, von meiner Frau Tochter Vermögen Lebenslang nicht einen Thaler genüset, noch nützen können, wie dieses die Kayttungen ausführlichen genung darthun, sondern vielmehr durch starke gethanene Vorschüsse das interesse selbstenn de proprio zugesetzt. Ein jeder der mir nicht gottloser Weise nur ohne Grund zu Halse wil, kan die Unwahrheit dieser Calumnie leichte begreifen. Denn da ich meiner Frau Tochter eine extra ordinaire schöne und höchst-kostbare Ausstattung aus meinem Beutel gemacht, (deren sich gewiß keine der vornehmsten Gräfin schämen darff,) so würde ich so thöricht nicht gewesen seyn, wann ich laut Administrations-Kayttung ihr das geringste schuldig gewesen, ihr selbstiges nicht anvor baar abzugeben, und ich würde gewiß das Geld so die Kauff-Leute bekommen, in meiner Frau Tochter Hände, und zugleich die Disposition sich selbstenn die Ausstattung zu machen, sonder mir so viel Mühe zu cauliren, Ihr übergeben haben. Ich beziehe mich wegen des übrigen auf meine Reprotestation, so die Frau Tochter mit nechstem nunmehr bekommen wird. Prätendire absolut die Abnahme der Mittel-Keppersdorffer Kayttung und gehörige schuldige Beförderung aller Nichtigkeiten. Weilen der Terminus vor längsten verstrichen, da ich meine Capitalia zum Theil der Frau Tochter aufgekündiget,

diget, und wil nun bey diesen extremen gang unverantwortlichen Calumnien und Anndhigungen auffer Schuld seyn, wann ich das Meinige per viam Juris ordentlich suchen werde. Ach daß doch nicht an so vielen Schrift- Stellen, und unter andern Proverbiorum am 17ten Capitel Vers 13. stünde: **Wer Butes mit Bösem vergilt/ von des Mause wird Böses nicht lassen.** Und dencket denn die Frau Tochter, daß Gottes Straffe wird aussen bleiben? Din der Wahrheit, **der Gluch wird nicht lassen von dem Mause des Undankbahren.** Soll sich ein Kind durch frummer Advocaten Räncke und Streiche verblenden lassen, ohne allen Grund ihrem treuem Vater sein Vermögen disputirlich, sich aber selbstn durch dererley Frevel berühmt in der ganzen Welt zu machen?

Man nehme die Sache wie man wolle, so agirt die Frau Tochter allezeit offensive gegen mich, Ich aber nur defensive gegen Sie, in dem Ich nur mein Eigenthum, so Sie sub specie recti und unter allerhand falschen Vorwand mir rauben will, bezubehalten suche. Bin Ich aber dieses berechtigt zu thun gegen andere, wie viel mehr gegen mein leiblich Kind.

Sind dieses schandbahre und straffbahre Attentata wenn es Fremdde thun: Welche Verantwortung wird die Frau Tochter in Zeit und Ewigkeit haben, da Sie diese Ubelthat an Ihrem Vater ausüben will? Weder Ihre Frau Stieff-Mutter noch Sie, können kein Recht über mein eigenthümliches Vermögen haben, und ich suche weder einen Thlr. Erbschaft in denen Seyffrodauischen Güthern, noch sonstn einigen Gewinn, sondern nur mein eigenthümliches Vermögen in Salvo zu behalten und ruhig zu besitzen. Daher trete ich in dieser Angelegenheit ganz getrost und wohlgemuth mit Ihr vor Gott dem Allerhöchsten, und vor alle gerechte Richter dieser Welt, und erwarte den Anspruch mit Freuden. Doch dieses alles wundert mich nicht, denn ihre schuldige Kindes-Liebe hat bereits in ihrer Kindheit aufgehört, und ist gänzlich erloschen, und ich habe Sie durch meine allzureue Vater-Liebe, da ich mich Zeit ihres Lebens vor Sie gleichsam sacrificiret, und ihrentwegen mehr erduldet, als fast zu glauben siehet, noch nicht wieder (so zu sagen,) anzünden können, und daher ist entstanden, daß aus sündlichem Argwohn und Verdacht voriege durch lauter gottlose Intrigven Sie mein ganzes Vermögen mir hat disputirlich machen, und in Anspruch nehmen wollen. Meynet aber die Frau Tochter, daß ich zu harte schreibe, so thue Sie mir die Gnade, und weisse mir hierunten in Nieder-Schlesien ein dergleichen parallel Exempel. Alles dieses fordert Sie vor Gottes Gerichte. Und Sie wird annoch in dieser Zeit gewahr werden, wie hierdurch Gottes Seegen verschwinden, und sich ihr Credit in Nieder-Schlesien vermindern wird, welches bereits ein allzugrosser Verlust. Ich

mag

mag von denen Seyffrodauischen Güttern nichts wissen noch hören, sondern  
suche nur mein baar eingezahltes Geld aus selbigen und aus Keppersdorff, es  
gehe wie Gott wolle. So bald ich alle das Meinige baar und genüghen  
in meine Hände habe, mag meinerwegen so dann das Testament gelten oder  
nicht. Bevor aber dieses erfolget, protestiren wir Creditores auf alle Weise,  
daß es nicht nach der Frau Tochter Intent gelte. Und hiermit schlicke ich,  
und wünsche, daß die Frau Tochter bey Beschluß des alten Jahres erwegen  
möge, die Treue und Liebe so ich als Vater vor Sie gehabt, ihre Untreue und  
Ungerechtigkeit so Sie mir bezeigt, dessen sich auch alle Heyden schämen müs-  
sen, und so dann Gottes ernsten Zorn- und Straff- Gerichte, die gewiß nicht  
auffen bleiben, wann Kinder so unverantwortlich gegen ihre Eltern procediren.  
Gott erweiche Ihr Herze, und bekehre Sie, es kommet hier nicht auf einen  
Verlust von Zeit, sondern von einer grauen Ewigkeit an.

Ich bin

## Meiner lieben Frau Tochter

Seyffrodau, den 4. Decembr.  
Anno 1718.

höchst gebeugter und bekümmerter  
Vater

Friedrich Alexander Freyherr von Hock.

An Tit. plen. Frau Barbara Leonora Gräfin Henckelin geb. Freyin von Hockin,  
Frauen auf Mittel-Keppersdorff etc.

Unsere

**Unsere freundliche Dienste, und alles Gutes zuvor; Wohlgebohrner / besonders lieber Herr und guter Freund.** Demnach bey Uns Ampts die Tit. deb. Frau Barbara Eleonora Gräfin von Henckelin, gebohrne Freyin von Hockin, beyliegendes Memorial und Protestation wider denen zwischen demselben und deme tit. Ernst Friedrich von Mutschelnis, auf Ober- und Nieder-Niskawe und dessen Litis consorten, wegen dessen verstorbenen Ehe-Frauen, weyl. Frauen Koldæ, Freyin von Hockin, gebohrne von Mutschelnis, hinterlassenen Testaments errichteten Vergleich, eingereicht, und darob beglaubte Recognition sich zu ertheilen geziemend gebethen;

Als haben nicht allein Derselben Petito Königl. Ampts zu deferiren, sondern auch ein solches deme Herrn zu dessen Nachricht zu insinuiren befunden; Wir aber verbleiben anbey dem Herrn zu freundlichen Diensten und allem Guten wohlbengethan. So gegeben aufm Königl. Schloß zu Wohlau, den 20. Octobr. 1718.

## **Der Röm. Kaysersl. Majestät**

**Frank von Nimberg ꝛ.**

**Ignaz Ant. v. Rottenberg ꝛ.**

An den Wohlgebohrnen Herrn, Friedrich Alexander Freyherr von Hock, Herrn der Güter Seyffrodau, Dittersbach und Pacuskwis, unserm besonders lieben Herrn und guten Freunde ꝛ.

Præsent. d. 13. Nov. 1718.

h

Der

# Der Röm. Kaiserl. Majestät

P. S.

**S** Inrer Hochlöblichen Königl. Regierung wohnet vorhin hoch- und geneigt bey, wie daß mein Herr Vater Tit. plen. Herr Friedrich Alexander Freyherr von Hock, Erb- Herr auf Seyffrodau, Dittersbach und Paccuswitz ic. sich mit dem Tit. Herrn von Mutschelnis und dessen respective Litis consorten, pendente Appellatione & nondum sub secuta clementissimâ Cæsareâ Resolutione judicialiter auf ein gewisse Quantum, dem sichern Verlaut nach, verglichen habe.

Wenn dem nun von meiner seel. verstorbenen Frau Stieff- Mutter hinterlassene Güther dermahleinstens, nach dem tödtlichen Eintritt meines Herrn Vaters, auf mich, als die substituirte Erbin, Vigore des hierinnen Ziel- und Maasgebenden, von meinem Herrn Vater toties quoties approbirten Testaments, cum exclusione omnium a horum, erblich verfallen, und ich Domina hierinnen verbleibe. In Ansehung solche Güther mein Herr Vater ad dies vitae, bloß zu nutzen hat, und ich auf erfolgenden Todes- Fall, von diesen dreyen Güthern intuitu seiner Melioration, seinen Respective Erben nicht mehr als 15000. Thaler heraus zu zahlen schuldig und gehalten bin, dieses Stieff- Mütterliche Testament auch semel pro semper pro valido durch den ergangenen Bescheid befunden worden; Mich aber also dieses mit dem Herrn von Mutschelnis und dessen Respective Litis Consorten getroffener Vergleich gar nichts angehet, noch ich mich an solchen, da selbeter ohne mein Vorbewußt getroffen worden, utpote tertia, gar nichts zu kehren habe, noch mir einiges Prajudiz hieraus nach Anleitung der Rechte zugezogen werden kan;

Als werde genöthiget, mich intuitu dieses Vergleichs, und daß solcher zu meinem Schaden und Nachtheil nicht ansgeleget werden könne, möge, noch solle, auf das feyerlichste protestando zu verwahren, und eine Hochlöbliche Königl. Regierung gehorsambst zu ersuchen, mir über diese meine rechts beständigstermaassen interponirte Protestation einige Recognition mit Einrückung dieses meines ganzen Memorials de verbo ad verbum, in forma probante, hoch und geneigt ertheilen zu lassen: Wie ich denn auch hierbey alle mir zu statten kommende Rechts- Gedeuligkeiten wider diesen mir unbewußt getroffenen Vergleich auf das feyerlichste reservire. Weilen ich nun, ein vor richtig und gültig declarirtes Testament und letzten Willen, und daraus



aus ein jus qvassum vor mich anziehen habe, und also in Jure & æquitate dißfalls mit meiner Protestation begründet bin, so getröste mich auch desto mehr hoch und geneigter Deferrirung, andey verharrende einer Hochlöblichen Königl. Regierung.

gehorsame

**Barbara Eleonora Gräfin Henckelin/  
geb. Freyin von Hockin.**

**Leo Maximilian Graff Henckel/  
als Ehelicher Curator.**

**An eine Hochlöbliche Königliche Regierung des  
Wohlauischen Fürstenthumbs und zugehöriger  
Weichbilder ꝛc.**

Præsent. d. 20. Octobr. 1718.

**BARBARA ELEONORA Gräfin von Henckel,  
gebohrne Freyin von Hock, protestiret qvâm  
solemnissime wider den von Tit plen. ihrem  
Herrn Vater mit tit. Herrn von Müßhelms  
und dessen Respective Litis Consorten getroffen  
Vergleich, daß selber Ihr zu keinem Präjudiz  
gereichen solle, und bittet gehorsambst  
umb Recognition hierüber in formâ probante,  
ut intus.**

**Johann Schwarz, conc.**

Insinirt d. 13. Nov. 1718.

**Mein** Gro. Röm. Kayserl. auch  
in Germanien/ Hispanien/ Hungarn  
und Böhmeib/ Königl. Majestl. Rath/ Cämmerer und  
des Fürstenthums Wohlau und zugehöriger Reichbil-  
der Hochverordneter Herr Landes- Hauptmann/  
wie auch Hochansehnliche Herren  
Regierungs- Rätche/

Hochgebohrner Reichs-Graff,  
Enädiger Herr Landes- Hauptmann/

Hoch- Edelgebohrne Ritter und  
Herren,  
Hochgeehrte Herren/



Als eine Hochlöbl. Kayser- und Königl.  
Landes- Hauptmannschafft und Regierung,  
die gang nichtige Protestation meiner Frau Tochter,  
Tit. Frauen Barbara Eleonora Gräfin Hen-  
ckelin, geb. Freyin von Hock, Frauen auf Mit-  
tel-Keppersdorff, communiciren, und mit den  
13. Nov. 1718. einbändigen lassen wollen, darvor er-  
statte Ich allen gehorsamen Dank.

Gleichwie

Gleichwie nun aber meine Frau Tochter mit ihrer weit zu frühzeitigen, gang widerrechtlich, ihr aber selbstn höchst-schädlichen Protestation wohl hätte mögen zu Hause bleiben, also nachdem nunmehr bey dieser letzten Neige der Welt die Eitern nicht länger können Ruhe und Friede haben, als ihre Kinder wollen, so muß ich mir diese Unndthigung meiner Frau Tochter auch leider! gefallen lassen, der sichern Hoffnung lebende, daß, da meine väterliche bis anhero in hac materia höchst bewegliche in Jure & facto wohl begründete Representationes in das steinerne Herze meiner Frau Tochter keinen Eindruck machen können, Sie es sich selbstn wird zu imputiren haben, wenn Sie die alte bekandte Lamenta, Perditio tua ex te zu ihrem höchsten Damno lebenslang sich applicirende wird ansümmen müssen.

Es ist aber meiner Frau Tochter Protestation einmahl widerrechtlich, nachgehends unchristlich. Widerrechtlich ist sie, da ich allbereit unterm 10. 23. und 28. Junii wie auch unterm 4ten Julii anni current. und so ferner zu vielmahlen an Sie geschrieben, Sie beweglich gebeten, die Substitution nach belieben anzutreten, die Processen und alle Unkosten zu übernehmen, und alles nach belieben zu dirigiren, weilen ich abfolqt nicht möchte, könnte, noch wolte nach ihrem Concepte Hæres universalis seyn, widrigenfalls würde ich mich ohn absegllich genöthiget befinden, mich mit denen Erben ab intestato zu setzen. Dahero ihr alles wissende, und nichts ohn ihr Wissen geschehen. Volenti autem non fit injuria & qui tacet consentire videtur. Per Vulgata. Unchristlich ist ihre Protestation, daß Sie mir einen Process zu continuiren aufdringen und anndthigen wil, der wider mein Gewissen und Ehre lauffet, und mich umb alle meine zeitliche und ewige Wohlfahrt bey dem besten Ausschlage gewiß bringen müste. Und dessen Sie sich sonder Verletzung ihres Heils in Zeit und Ewigkeit selbstn nicht annaassen oder risquiren kan. Und dieses wäre nebst Accludirung meiner bey dem Schlusse befindlichen Reprotestation, bereits sufficient meiner Frau Tochter ungründliche Protestation in totum zu annihiliren. Nachdem aber der Process zwischen Vater und Tochter sich ereignet, Fama & vita autem pari passu ambulat: So finde mich genöthiget, zu Rettung meiner Ehre meine Gerechtfame etwas weitläufftiger dem erlauchten Judicio und aller vernünftigen Welt vor Augen zu legen, und meine Unschuld und Vermögen zu retten, zu mahlen da unter meiner Frau Tochter Protestation ein dergleichen Mysterium iniquitatis verborgen lieget, daß sie mir nach meinen gangen Vermögen, Ehre, Renomee, mithin nach meinem Leben greiffen wil. Ad Rem, so wohnet einer Hochtbl. Käyserl. und Königl. Landes-Hauptmannschafft und Regierung theils in tuitu deren Consensens-Büchern, theils deren Prothocollen genüßlich wissende bey, daß die Seyffrodauischen Güther Durante meo matrimonio mit puren Schulden erkaufft sind, indem meine selige Frau auch Jahr und Tag nach meiner Verheyrahtung nicht mehr denn 5000. Thlr. in allem in selbige eingezahlet gehabt, dem allein unbeschadet, so habe ich doch wegen allzutendern Liebe gegen meine verstorbene Gemahlin, mit Zufesung meines eigenen propren Vermögens (da die Güther das Interesse des Kauff-Schillingens derer 3520. Thlr. nimmer und wahrhafft noch kein Jahr abgetragen, weilen sie weit zu hoch erkaufft, zu geschweigen, daß ich bis an die Stunde des Todes meiner Gemahlin, keinen Heller Interesse von meinem Ehe-Gelde gesehen, die aufgenommnen Capitalia aber zu Umbauung und Melioration deren im Grunde höchst öden und wüsten Güther aus meinem Reichnischen Vermögen bis anhero verinteress-

ren müssen, wie dieses alles meine Raytungen klar darthun, durch meine gute Oeconomie und meine treue Vorsorge es dennoch dahin gebracht, daß die Defuncta in diese Güther, worunter doch viel des Meinigen sticket 20078. Thaler 9. Silgr. 9. Hlr. gezahlet.

Es befinden sich aber dennoch auf denen Seyffrodauischen Güthern an noch nachgesetzte Liqvide Posten, so unstreitig zu bezahlen sind.

Als:

1.) Restirende Kauff-Gelder auff die Seyffrodauischen Güther	Thlr. 15171. 14. 9.
2.) Mein Ehe-Geld laut Ehe-Beredung	3000. " "
3.) Die vor die selige Frau ausgelegte Vermögen-Steuer Anno 1696. 1700. 1703.	600. " "
4.) Das den 3ten Julii 1708. wegen Seyffrodau völlig entrichtete Don Gratuit mit 200. Flr. oder	166. 16. " "
5.) Wegen gewissen Viehes, so ich von Reichen nach Medlis gegeben, und bey dem Verkauf mit dargeblieben laut Rechnung	456.
6.) Begräbniß-Kosten der defunctæ Eltern 1694. und 1695. laut Belage	325. " "
7.) Der seligen Frauen Begräbniß- und Trauer-Kosten laut abgegebener Raytung	4502. 11. 11. 1. halb Bstel.
8.) Die ausgezahlten Legata laut Quittungen und Belagen	7028. 2. " "
9.) Reich-Canzelen, Hofe-Gerichts-Taxa, und andere Sportuln, nebst Advocaten-Gebührißnen, laut Verrechnung	510. " "
10.) Proceß-Speelen bey ersterer und anderer Instanz, wie auch Paciscirungs-Gelder, item das vorgeschossene Capital wegen des Wiensziger Brau-Urbers.	3990. 3. 15.
11.) Ist bezuzurechnen der Hannß Ernst Frobelwisische Zustand und Legat, so in die Güther inradiciret und beträgt.	10256. 12. " "
12.) Darzu ist zu computiren meine inferirte Meliorationes, so sich über 30000. Thlr. belausen von der Defuncta aber selbstn Krafft des Testaments agnosciret, und bis den 20. Octobr. 1710. gestellet sind auf	15000. " " " "

Summa Thlr. 61006. 11. 17 und 1. halb Hlr.

Wann

Wann dann nun die restirenden Kauff-Gelder, meine Ehe-Gelder, die Vermögensteuer, Don Gratuit, der Frobeltwische Zustandc. und was deme anhängig, Grund und Vorechtliche Schulden sind, die absolut weit vor dem Testament in diese Güther inradiciret, und denen der defunctæ Testament keines weges ich was präjudiciren kan. Die Begräbniß und Trauer-Kosten theils durch das Recht der Natur, theils aber durch das Testament, wieauch durch dasselbige die Legata stabiliret worden, die Process-Speesen und was demehren schlechterdinges aus denen Güthern, bis alle und jede Creditores contentiret und befriediget, zu Erhaltung der Defunctæ als der Erblasser Renomee müssen gezahlet werden. Also, daß wohl unstrittig bleibet, daß da meine Mehorationes zu Anbauung der Güther, und zwar auf Geheiß und Gurbefindn der Eigenthums-Frauen treuhergigst einverwendet worden, massen Sie selbige selbst auf 15000. Thlr. (auch noch durch den mir gegebenen Revers NB.) dehmehren agnosciret.

Und nun hier keine Erbschafft kan gesucht noch pretendiret werden, bis anvor alle diese Schulden bezahlet und gut gemacht worden, als welche alle absolut dem Fundo inhariren, auf selbigem hafften, und aller Hæreditat weit vor gehen.

Folglich diese Posten alle liquide, klar und unstrittig auch bereits sufficient genug die Qualitat des Testaments vor Augen zu legen, da die Testatrix ultravires und in mein Vermögen testiret. Also finde zu dato nicht nöthig alle meine andere Prætenfiones, so ich auf die Seyffrodauischen Güther Rechtsbeständig hab, und treuhergigst durch meine Reichnische Kauff-Gelder derer 60000. Thlr. inferiret, und in gar richtiger Rechnung befindlich, vorieso noch zu liquidiren. Ich reservire mir aber quam solennissime alle diese Liquidationes und bedinge mir expresse, daß Sie so gültig seyn sollen, als wann Sie Verbottenus in diese meine Repræstentation mit eingerückt wären.

Aus diesem Fundament, vieler andern zugeschwigen, habe Ich die Seyffrodauischen Güther als Creditor Primarius & Principalis im Besitz behalten, das Testament bloß in honorem meiner verstorbenen Frauen consideriret, selbiges zu einem Titulo possidendi honorabili so weit es mir favorable und nicht schädlich, gebraucht. Mitin diese Güther salvis per omnia iuribus meis und also selbige Jure retentionis s. potius titulo dationis in solutum & hypothecæ tacite ut & expresse im Besitz behalten. Wie dieses alles die gedruckten Acten des mehren besagen; Und Ich gleich dem Herrn von Mutschelnis Exception wegen Legitimation und des obhandenen Testaments objiciret: So habe Ich ihm doch dadurch nur zeigen wollen, was er vor Berge zu übersteigen hätte, wenn es einstens zum Proceß kommen solte, immassen ich ja nur präliminariet wieder Ihn agiret, und wie die Acten und meine darinnen enthaltene Prætestationes weisen, nur provisorio modo einige meiner Jurium produciret, in effectu aber zu meiner Haupt- und Schug-Wehre mich nichts gegen Ihn bedienen wollen, als meines Juris maritalis, crediti, retentionis &c. Krafft dessen Ich über 30000. Thlr. in denen Seyffrodauischen Güthern wohl inradiciret und fundirter stehen hatte; Wie dieses alles der unter Uns aufgerichtete Contract auch des mehren besaget.

Nun stehet nicht zu läugnen, daß der defunctæ Testament von einer Hochlöbl. Kaiserl. und Königl. Landes-Hauptmannschafft und Regierung (welchen kein Contradictor damahlen vorhanden, und dessen eigentliche Umstände  
noch

noch nicht notorisch publiciret und confirmiret worden. Und da der seligen Frauen Ihr Wohlmeinen gegen mich mir genüßlich bekannt, so habe Ich den gang widerigen und falschen Senßum, den die Frau Tochter durch diß, daß er wan Meliorations-Speelen durch ein gewisses Quantum specifice benennet worden, dem Testament ziemlich betrüßlich antichten, das beniemte Pars der Schulden pro toto nehmen, michin die Ihr bekannte alte Regul unius inclusio non est alterius exclusio auf die Seite setzen, und ein effectives falsum nach meinem Tode committiren wollen, weder damahlen wissen noch vor lego apprehendiren können. Denn Ihr Consulent der Herr Schwarz cum tit. als ein braver und stattlicher Juris practicus, wird Ihr schon anheute noch sagen: quod nulla detur hereditas nisi de ducto aere alieno.

Und Ich traue dem berühmten und stattlichen Juris practico gar nicht zu, daß wann Ihme die Frau Tochter alle Umstände, wie sie Ihr bekannt, und weiter unten folgen werden, solte eröffnet haben, Er Ihr zu höchster Ladirung Ihres armen Vaters, zu ungemainer Prostitution Ihrer selbst, und Ihrem numehro gang unverwindlichen Schaden, diesen, wieder Ihr eigen Gewissen lauffenden/ Gott und allen tugendhaften Menschen höchst mißfälligen Proceß solte eingerathen haben. Was nun den Proceß mit dem Herrn von Rutschelnis super Possessorio anbelangt, so ist unstreitig/ daß Eine Hochlöbl. Kayserl. und Königl. Landes-Hauptmannschaft und Regierung den gerechtesten Sentenz von der Welt gefället. Denn Sie haben Secundum Acta & probata gesprochen, und durch die Druckung der Acten den Beyfall Ihres gerechten Sentenz es von ieder männlichden erhalten.

Es bleibet auch gewiß, daß der Herr von Rutschelnis das Testamentum Impugniren und umfossen, aber in prima Instantia nicht effectuiren können.

Ratio. Er hat wohl hören lauten, aber nicht zusammenschlagen. Wann aber einer kommen solte, der an der grossen Glocke ziehen wird/ so wird dieser durch Proceße gang abgemergelte Sceleton, scilicet das Testament, in einem Huy über einen Hauffen fallen, und dieser noch scheinbare Staub in seiner Nfsehen ersticken. Hätte der Herr von Rutschelnis sich nicht beglaubet und statiret, er wüßte die Umstände völlig, sondern mich in Zeiten gebethen/ oder Legitime requirere es ihm zu sagen, wer weiß/ ob es nicht anders geklungen hätte; Doch sein Methodus des Proceßus war weder rechtlich noch dienlich vor die treuhergigen Creditores, so wenig als meiner Frau Tochter ihre jezige gang widerrechtliche Concepta. Und so habe ich das Testament niemahlen vor länger gültig ansehen können, bis die Frau Tochter oder jemand anders aus frühzütiger Erbsucht selbigen einen irrigen und widrigen Sinn würde antichten wollen/ mich beglaubende, daß es so dann wie Spreu zerflieben würde; Dahero ich lieber qua Creditor meinem Juri firmo & radicato inharriren als eine Erbschaft suchen wollen, wo keine zu finden.

So lange das Testament nun subsistiren konte, so war der Titulus vor mich als Heres universalis darinnen enthalten, welcher mich aber weit über 60000. Thlr. so ich von meinen Reichnischen Kauff-Geldern seynt dreyen Jahren hieher bringen lassen, und in die Seyffrodauischen Güther treuhergigst eingezahlet, gekostet hätte, wenn ich das Prædicat so kostbar zu ambiren gesucht.

Und mit dieser Condition einer baaren Auszahlung von 60000. Thlrn. und was noch Legitimo modo darzu wäre liquidiret worden, hätte sich die Fr. Tochter nach meinem Tode, so es ihr beliebet, und Niemand dem Testament den letzten Stoß gegeben, (welches aber die Frau Tochter nunmehr durch Ihre vermeinte

meinte Protestation redlichst selbstem bewürcket,) der Substitution in denen Seyffrodauischen Güthern erfreuen können, anders aber gar nicht. Zimmaassen ich ohne Auszahlung und Creditmachung dieser 6000. Thlr. (eines weit mehrern noch, so *lo tempore* schon zum Vorschein kommen wird) vorigo zugeschwigen, und dessen Liquidation Ich mir solennissime reservire) nach meiner seligen Frauen Tode nicht eine Stunde Possessor der Seyffrodauischen Güther seyn können. Ich vor mich wil und mag nach der Frau Tochter Interpretation von keiner Erbschaft wissen noch hören, bevor mir alle meine eingezahlte, und in denen Seyffrodauischen Güthern, Krafft meines Juris maritalis stehende Capitalia, und die ich zu zahlen übernommen, oder sonsten davor responsible seyn müste, haar in meine Hände geliefert worden, und ich also genüßlichen contentiret bin. Denn was das Testamentum und dessen vermeintliche Substitution anbetrifft; so ist dieses zu dato noch nicht Quæstionis; so lange wir gesampte Seyffrodauische Creditores nicht gänglich u. genüßlich contentiret sind, ist weder an ein Testament, noch weniger aber an einige affectirte Substitution zu gedencken. Wann aber die imaginirte Prætendentin derer Seyffrodauischen Güther alle Creditores gänglich wird bezahlet haben; alsdann kan die vermeinte Hæres substituta mit denen Erben ab intestato, super Quælitate Testamenti fechten, und dessen Beständigkeit oder Unbeständigkeit zusammen ausmachen. Vor mich vermag ich mich vorigo mit der Legitimen Possession der Seyffrodauischen Güther, welche ich ad interim auf meine Jura crediti, maritalis, retentionis, cessionis, emptionis, ex pacto quæsito & possessione quærita, vi conflictu possessorii Rechtsbeständigst innen habe und besitze. Es haben sich bereits nach der Defunctæ Tode, so viele Liebhabers, oder Erben und Erbnehmer zu Ihrer Hæreditæt gefunden, die schwer zu zahlen sind. Alleine wann Sie derer Creditorum ihre so gar richtige Prætensiones gehöret, so haben Sie ganz andere Mesures genommen. Die Frau Tochter kan demnach ihr Heil auch probiren, und aus ihrem Schaden klug werden. Und so viel judicialiter zu ihrer dienstlichen Nachricht, weilien die väterlichen treuhertzigen Dehortationes nicht Ingresß gefunden,

Nun finde mich genöthiget, recht väterlicher Weise ihre ganz widerrechtliche so genandte Protestation auch in etwas zu beleuchten.

Ich ersaune aber von Herzen, daß meine Frau Tochter, deren ich geistlicher und leiblicher Weise was besseres und klügeres zugetrauet, dadurch vollen Sporn-Streichs in ihr Verderben nicht ohne Nachtheil laufft. Es ist wahr, ich habe mich mit dem Herrn von Rutschelnig Gewissens- und Verantwortungswegen componiren müssen. Weiß Sie aber warum? Das Testamentum ist allzustrittig, weilien die Defuncta ultra vires, testiret. 2do Weilien mir und ihr dessen Umstände genüßlich bekandt, und wie hätte ich darüber vergebliche Eyde sollen schweren lassen? oder aber mein Gewissen, Ehre, Renomee und Vermögen verlegen? Mich durch Soutenirung des Testaments ruiniren, und in Zeit und Ewigkeit unglücklich machen sollen? **Die Frau Tochter denke ihm weiter nach!**

Demnach aber die vielen Processe mir die Augen aufgethan, mein Gewissen gerühret, und da ich mir alles ad animum revociret, bin ich dadurch ganz auf ander Gedanken gerathen, als ich vor der Defunctæ Tode ohne alle diese Überlegung gewesen. Dahero habe ich zu unterschiedenen mahlen meine Frau

R

Tochter

Tochter gar beweglich schriftlich gebethen, Sie wolle mich von allen diesen Verantwortungen, Chagrin und Beschwerden entlassen, welche weit über meine Kräfte und Vermögen und gar nicht mein Convenienz oder Berck wären, und die Scyffrodauischen Güther, falls sie Haeres Substitutata seyn oder werden wolte, in continenti sambt denen Proceessen und andern Oncribus übernehmen, die Ich Ihr von Herzen gerne wolte abtreten. Maassen Ich absolut mit keiner Testamentarischen Haereditat, nach der Frau Tochter intent, Gewissens- und Verantwortungs-wegen wolte zu thun haben, welches Ich Ihr so gar beweglich und nachdrücklich zu vielenmahlen vorgestellet und geschrieben. Man hat mir aber nur hönisch allezeit geantwortet: Man wolte die Güther erben und nicht kauffen. *Quasi vero:* als wann Ich sie auch gefunden oder geerbet hätte. Da ich aber weit über 60000. Thlr. in selbige einzahlen und Credit verschaffen müssen, habe Ich davon Possessor seyn wollen, so habe Ich nach der Frau Tochter Verlangen nicht aufzuwarten gewüßt. Wie dieses alles die im Druck seyndende Briefe und Acten des mehren zeigen werden.

Womit nun die Frau Tochter Ihr Legat behalten möge, habe Ich zu Rettung meines Gewissens mich mit dem Herrn von Mutschelnig componiret. Wieder diese Composition protestiret nun die Frau Tochter, und ist hiermit toties quoties wieder sich selbst. Dem alten Vater zeigt man nun auch judicialiter seinen animum nocivum, wie man, weilen in dem Testament die Meliorations-Speesen mit 15000. Thlr. beziehmeth, Ihm sein ganzes Vermögen, nach seinem Tode unter dieser betrüglichen Larve und Falle in-hymen, und Ihn um Ehr und Renomée bringen will. Man nennet sich allbereit Domina von denen Scyffrodauischen Güthern, man saget recht impune, der Vater habe selbige nur *ad dies vite* zu nutzen, und was des Plunders in der vermeinten Protestation mehr ist. Alleine, ist die Frau Tochter Domina von denen Scyffrodauischen Güthern, so führe Sie doch die Proceße, Sie schaffe doch die Unkosten dazu her, Sie bezahle die Creditores, oder verschaffe Credit darzu, worzu Sie sich aber nicht verstehen wil, sondern mich immer je länger je weiter zu induciren gedenckt, weilen die Creditores alle nach und nach ihre Capitalia aufkündigen, und ich total ruiniert werde, welches eine evidente, höchst-gefährliche Finesse und Tour de Passee Passee bleibet, da man mit dem Testament nur zu glaucomatiren trachtet. Denn habe ich nach der Frau Tochter gerichtlichen Declaration nur *ad dies vite* die Güther zu nutzen, und muß ich aus selbigen, die doch nur 35250. Thlr. Kauff-Geld kosten/ u. woran die Testatrix nur 20078. Thlr. 9. silgr. 9. Hlr. eingezahlet, über 61000. Thlr. jährlichen verinterestiren, so wäre es wohl mehr als zu barbarisch, wenn ich nach meinem Tode, nach der Frau Tochter Conto, noch dazu über 40000. Thlr. meines eigenen Vermögens zur Zugabe verliere müßte, wäre es nicht mehr als allzu gottlose, einem Mere Ulu fructuario solch Ding zuzumuthen, und wo bleibt wohl hier die Christliche und Kindliche Liebe, Pflicht und Schuldigkeit; da auch ein Heyde darvor erschrecken muß. Der Character der Frau Tochter Güther zu administriren, wäre zu hoch bezahlet. *Tanti poenitere non emo:* Meine Comtesse macht wohl hier die Conte sans Conte: Denn soll und muß ich ja auf meine alte Tage noch einen Diener abgeben, so muß ich was gnädiger Herrschafft und leidlichere Conditiones haben. Dem alten Vater, der diese Erbschafft nach der Frau Tochter Interpretation von Herzen detestiret, und sie wegen so gar vieler Abscheulichkeit und Gefährlichkeiten, als ein schändliches Monstrum regardiret/ muß dieses nicht zugemuthet werden,  
bey



bey 61006. Thlr. u. silgr. 17 und 1 halb Hlr. Liquiden Erb- und Grund-Schuld/ und 20078. Thlr. 9. silgr. 9. Hlr. Verlassenschaft der Defuncta, ist er viel zu alt und zu klug worden, nach der Hareditæt oder dem Interesse darvon zu fragen. Wann ich aber Krafft meines Juris maritalis, das Interesse durch Benützung der Güther vor mich und die andern Creditores schon ziehen könnte, (welches doch an sich selbst nicht möglich, so würde ich da eine judicialiter vermeintlich declarirende Domina von denen Seyffrodauischen Güthern nunmehr so sich anpræsenti- ret und verhanden, seine Facta ultra vires oder über die Revenüen zu præstiren nicht gehalten seyn. Uns gesambte Creditores freuet herglic zu wissen/ wo die Domina zu hause, und Wir wollen Sie so hergshaft zu Mittel-Neppersdorff suchen, daß Sie kaum mehr wird zu dem Fenster raus sehen können.

Weilen Ihr aber so viel an Proceslen gelegen, daß Sie wider den Vergleich mit dem Herrn von Mutschelnitz protestiret, so ist dis gewiß ein kluger Greich. Sie wiße demnach, Ich habe mich mit dem Herrn von Mutschelnitz Gewissens- und Verantwortungswegen, Krafft meines Juris maritalis, qua Creditor principalis & primarius verglichen, Ursache/ weilen mir die Beschaffenheit des Testaments satfam bekandt, und mir nicht unwissende, daß, wann die Frau Tochter ad juramentum solte gefordert werden, intuitu des Testaments eine treffliche Metamorphosis erfolgen dürfte, und die Frau Tochter gar leichte als vorgestellte Jungin Richter ihres eigenen Unglücks werden könnte. Wer würde mir so dann mein Vermögen, so in Seyffrodau eingesteckt, sambt Schäden und Unkosten bonificirer haben.

Meine Frau Tochter hat extraordinaire curieuse Einfälle. Die Substitution wil Sie voriezo noch nicht antreten, sondern ich soll vor mein ganges Vermögen in die Güther verstecken, mit denen Erben ab intestato, auf meine Gefahr und Unkosten sechren und procesfiren, verspiele ich, so hat Sie Ihr Legat weg, und lacher mich ins Häufigen aus. Gewinne ich, so siehet Sie hinter der Thüre, nimbt die Güther weg, interpretiret das Testament nach ihrem Erbsüchtigen Interesse, zahlet mir vor Sechzig und mehr tausend Thaler meines eigenen baaren Geldes, 15000. Thlr. Schles. und darbey stecken noch so viele sonderbare Klünste, Exceptiones und Einwendungen, die gar in kurzem ins Tages-Licht kommen und sich äußern werden, daß man darüber erstaunen wird. Und so soll das Testament und Prozesse mir nur immer den Garaus machen.

Doch was braucht es viel; das an sich anvor sehr wandende Testament stößet nun meine Frau Tochter durch ihre allzufrühzeitige Vorsicht, da Sie es durch ihre vermeinte Proteftation zu souteniren gedencket, vollends gänzlich über einen Hauffen. Denn da Sie als Hæres substituta oder bereits seyende Domina, wie Sie sich nennet, Krafft des Testaments, nach meinem Tode nicht mehr denn 15000. Thlr. herauszugeben schuldig seyn wil. Ich aber, habe ich eine Stunde Possessor seyn wollen, weit über 60000. Thlr. baar auszahlen und Credit verschaffen müssen. Die Güther dagegen nur vor 3250. Thlr. erkaufft, die Testatrixin auch nicht mehr als 20078. Thlr. 9. silgr. 9. Hlr. darein eingezahlet gehabt, so ist evidenter zu sehen, daß ich einmahlen bey dieser Erbschaft mein Interesse und so dann mein ganges Capital verliehren müste, zu geschweigen, daß alle Casus fortuiti auf mich fallen sollen.

Ich stelle demnach meiner Frau Tochter ihre disfalls judicialiter gethane Declaration Ihr fekt unter Augen, und lasse jeden vernünftigen judiciren, ob Sie nicht selbstn hierdurch das Testamentum pro nullo erkläret/ u. ein Zeugniß abstatte

NB. abstattet, daß es in Egard Meiner nichts als eine *Lesio* enormis & enormissima, michin gang unglütig sey, denn wer kan doch in des andern Vermögen testiren? Kommet aber dar zu, daß die Testatrix selbiges zu castiren intendiret, und vielmahl pro nullo erkläret, wie der Herr von Mutschelnig hergschafft fountainiret, und die Erben abintestato der Frau Tochter schon klar und abundanter erweisen dürfften, so kan selbiges so viel weniger bestehen, zu mahlen in dem Hannß Ernst Grobelwigschen Capital, auch ein gang sichtbarer Irrthumb und Falsum, laut der Inventur stecket, und sich außert, und zwar an 1301. Thlr. und in der Veitschen Erbschafft 120. Thlr. so ihm zu wenig in seiner Erbschafft zu repartiret worden/ vieler andern Absätze zu geschweigen, wodurch das Testament nicht in seiner Sphæra bleibet; So suo tempore alles gar umbständlich an das Tages-Licht ohne Zweifel kommen wird. Und welche Einwendungen die Frau Tochter durch ihre wohl ersehnene Protestation aufdeckt, und aus dem Staube hervor führet. Und da Sie selbst die Unrichtigkeit des Testaments so klar machet, so kan ihr dessen Confirmation auch keinen Behuff geben.

Nihil enim Confirmatio operari potest, ad actum, qui de dolo, errore, vel ignorantia arguitur. Per vulgata.

Es irret daher meine Frau Tochter gar sehr, wann Sie sich beglaubet, daß das Testamentum durch den Sentenz primæ Instantiæ seine Validität erhalten.

Es hat der Herr von Mutschelnig durch seinen interponirten und apud Augustissimum würcklich introducirten Recours, den Sentenz primæ Instantiæ a viribus rei judicatæ suspendiret, Secunda Instantia aber darff nunmehr auch nicht sprechen, weil Transigendo die Sache aus, und Transactio ein rechtlich, zulässiglich ja christliches Remedium ist. Ja wenn auch gleich Secunda Instantia gesprochen, und res judicata geworden wäre, so hat meine Frau Tochter deswegen das Testamentum sich gar nicht als eine ausgemachte Sache vorzustellen, allermaaß sen Juris ist, Quod etiam exceptio rei judicatæ in possessorio, in petitorio haut noceat.

Carpz. L. I. respons. 16.

Wenn das Testament im Petitorio genau wird examiniret, pro & contra ventiliret, die Zeugen abgehöret, und so dann alles eigen unter suchet werden; so dann wird es sich erst weisen, ob dieses quæstionirte Testamentum wird glütig seyn, undposito, daß es glütig werden könnte, so würde die Frau Tochter noch viel zu thun haben, bevor Sie mich überreden würde, daß ich wider meinen Willen, nach ihrer Explication, Haeres universalis seyn müste. Ich kan ja allemahl und zu allerzeit die Erbschafft gänzlich repudiren, und Secundum Jura apud

Carpz. Decif. XXV. & P. 3. C. 14. Def. 31.

& Lib. VI. Resp. 73.

Selbige abtreten, und mich deren begeben, und der mit meiner selbigen Frauen aufgerichtete Contractus Reciprocus wegen der eingewendeten Meliorationen giebet mir zu allen Zeiten freye Macht und Gewalt, ihr Erbe zu seyn oder nicht, nach meiner gang willkührlichen Freyheit, instituiret mich aber solenne in ihre Güther sub Jure retentionis & Constituti Possessorii bis Ich in allem contentiret. Am allermindesten aber würde Sie mich bereden können, daß ich wider besser Wissen und Gewissen den dem Testamente gang dolose und fraudulenter angetichteten Sinn, sambt solte ich mich statt 60000. Thlr. und drüber/ so ich in denen Seyffrodauischen Güthern zu fordern und siehen habe,

mit

mit 15000. Thlr. so doch nur Intuitu der Meliorationen ausführlich beniehmte, contentiren, und vor alles und jedes mich damit abspeisen lassen, und präjudiciret mir im mindesten nicht, daß ich die Seyffrodauischen Güther wegen meines Jura maritalis & crediti in acquirirter Possession erhalten.

Eadem enim res ex diversis causis possideri potest.

L. 3. §. 4. de acqvir: vel omitt. Possessione.

Am allerwenigsten aber kan der Sentenz einer Hochlöbl. Käyserl. und Königl. Landeshauptmannschafft und Regierung super Possessorio der Frau Tochter einigen Vorschub thun. Sie hat den gängen Mutschelnigischen Process taub und stumm angesehen, sich nicht im geringsten moviret, viel weniger mir beyzustehen gesucht, einigen Beytrag thun, oder selbigen selbst antreten und übernehmen wollen, ob ich Sie schon vielmahl darum beweglich ersucht, mit Vermelden, daß ich mir selbigen nicht auszuführen getraue, und ein anders extremum ergreifen müste, sondern alles auf mein Glück und Unglück ankommen lassen. Dahero, wie Sie niemahlen in Lite gewesen, also kan Ihr, utpote tertia, wie Sie thut, in ihrer vermeinten Protestation wohl concludiret und zugesehen muß, kein Vortheil daraus zu wachsen. Und ob ich wohl von einer Hochlöbl. Käyserl. und Königl. Landeshauptmannschafft und Regierung, wegen so gar vieler Titulorum possidendi, V. Gr. crediti, mariti, retentionis ex pacto qualito & possessione qualitis im Possessorio geschügt worden: So sind ja meine Jura und Pacta, so mich ganz einig und allein angehen, und an welchen die Frau Tochter weder durch das Testament, noch sonst kein Theil haben kan, nicht durch diesen Sentenz aufgehoben und annulliret, wohl aber befätiget und des mehreren confirmiret worden. Woraus die Frau Tochter ganz evidentere sehen kan, daß Sie auf keine Weise kein Recht an meine Seyffrodauische Güther finden, ja keinen wahren Titulum agendi gegen mich aufreiben kan, Sie wende Sich hin wo Sie immer wolle.

Nun sticht die Frau Tochter noch ihr Legat, das wolte Sie gerne los werden. Und ich zweifele nicht, daß die Erben ab intestato selbiges nicht annehmen solten, denn nach dem Sie weder an mich quā Creditorem principalem & jure possessionis gaudentem, noch an meine Seyffrodauischen Güther keinen Anspruch machen können, so werden Sie bey der Frau Tochter das zu unrecht genommene Legat, bey nunmehr unnothig von Ihr androhendem Kriege, so ernstlich suchen, daß es der Frau Tochter lebenslang weder an Processen noch an Geld auszahlen fehlen dürffte. Wir wollen demnach aus diesem Process sehen, ob das Ey wird klüger seyn als die Henne, und wer den Process gewinnen wird. Ich wolte fast auf die Erben ab intestato pariren. Am besten hat es die Frau Tochter gettoffen, daß mein Vergleich mit dem Herrn von Mutschelnig utpote tertiam Sie gar nicht angienge: Gehet Er Sie aber nicht an, warum protestiret Sie dann darwider? Wil Sie dann wider alle Vergleiche protestiren, womit alles zu einer äuffersten Confusion kommen, und man im Trüben fischen könte?

¶

Gleichwie

Gleichwie ich mich nun keiner Hæreditæt in denen Seyffrodauischen Güt-  
thern angemaaßet noch annaassen können. Ratio. Weilen bey 20078. Thlr.  
9. flgr. 9. Hr. Verlassenschaft und 61006. Thlr. 11. flgr. 17 und 1 halb Hr.  
Erb- und Grund-Schulden, keine aufzufinden möglich/ zu mahlen daß Testa-  
ment auch nichts wegen der Proceße besagt, als welche mir eine desto grössere Ab-  
scheu vor der Hæreditæt, gemacht, das Testament aber so hefftig impugniret, daß  
zu dato daraus noch schlechter Trost fließen kan, mir aber die Augen gentlich  
auffgethan, also, daß einige Begierde zum erben mir noch niemahlen in Sinn  
kömen. Betrüget sich dannhero meine Frau Tochter ungemeyn, wann Sie  
sich einbilden wil, ob hätte ich durch Auszahlung derer Legater mir das Testa-  
ment gefallen lassen, oder mich in diese Erbschaft immisciret; Die Frau Toch-  
ter weiß selbst, wie suspect mir bald anfänglich das Testament gesajenen, und  
wie Sie mir respectivé mit Ihrem Herrn Curatori maritali dem Herrn Gra-  
fen einen Revers NB. noch ante processum mit dem Mutschelnisigen Geschwi-  
stern ertheilen müßen, bey sich ereigender Nullität des Testamenti, dieses Legat  
wieder zu restituiren; Dahero ich zwar als Principal Creditor die Legata in  
quantum de Jure ausgezahlt, umb mich in Possession der Gütther ruhig zu con-  
serviren, mit dem Herrn von Mutschelnig ex hac ratione ebenfalls compacis-  
ciret. Durch dieses alles aber im mindesten meine habende Jura nicht alteriren,  
sondern vielmehr denen Rechten conform, mir invigiliren, und selbige insge-  
samt conserviren wollen. Hieraus siehet die Frau Tochter, daß ich gar nicht  
das Testament attendiret; Sondern vielmehr alle und jede Creditores und  
Pratendenten zu denen Gütthern contentiret, ihre Jura an mich geldset, und in  
ihr Jus realiter getreten, und mich in der zu Recht erlangten, habenden Posses-  
sion der Seyffrodauischen Gütther ohne Einsage zu erhalten. Wannhero  
ich auch nun fernerhin meinem Juri maritali bündigst inkeriren, das gefährliche  
Testament nach der Frau Tochter Sinn detestiren, und mich mit dem confir-  
mirten Stifftel-Kauff und was deme anhängig, zu dato begnügen muß. Und  
wie ich unstrittig rebus sic stantibus nach den im Wohltauischen Fürstenthumb  
recipiren und tota die in Usu seyenden Praxi und observanz, hæres mobiliaris  
bleibe, also weiß ich, daß qvæcquid uxor constante matrimonio acquirat, non sibi,  
sed marito acquirat. Und überlasse der Frau Tochter, nach ihres Herzens  
Wünschen und Verlangen alle und jede Proceße, und deren Unkosten wegen  
dieses Testaments und was deme anhängig, zu freyer Disposition. Sie kan, wo  
Sie nicht weiter wil, doch noch wegen ihres erhaltenen Legati mit denen Erben  
ab intestato sechten, oder selbiges ihnen oder denen Creditoribus zahlen, und so  
Sie wil Domina von Seyffrodau werden, welches Sie vorhero so wenig ist, als  
ich Dominus zu Constantinopel bin, so kan Sie mir mit etliche und Sechzig tau-  
send Thalern aufwarten, mir Caution wegen derer Erben ab intestato, wie auch  
wegen Herrn Hanns Ernst von Frobelwitz, verschaffen, und sich weirösen, daß  
so dann bey einem guten Worte ich ihr favorisiren, und ihr die Gütther so dann  
abtreten werde. Ich bitte aber nur zu eilen, denn weilen Sie mir durch ihre  
unverantwortliche Annöthigungen bereits den Sterbe-Kittel ziemlich angezo-  
gen, also fürchte ich, wenn über dem schon dato gang morschscheinenden Testa-  
ment noch mehres solte geschüttelt und gerüttelt werden, es möchte gar in Stük-  
cken zerfallen, und sodann zu spåth seyn;

Schließlichen

Schließlich beklage ich meine liebe Frau Tochter, die sich nicht alleine durch ihre Anndhigung allbereit umb 2000. Thlr. gebracht, welche wie Ihr bewußt, ob schon seynt drey viertel Jahren zu ihrem Dienste in meinem Cofter gelegen, nun aber in andere Hände verfallen, sondern ich kan Sie auch recht väterlich versichern, daß Sie bey fernern opiniatiren sich gewiß umb mehr denn 20000. Thlr. annoch bringen wird. Man hat meine höchst bewegliche väterliche Dehortationes und Bitten/ die väterliche Propension der Stieff-Mütterlichen Substitution vorzuziehen, mit Füßen getreten, und sich darüber nur moqviret, sich einbildende, durch die wohl ersonnenen Künste und Prozesse, unter dem Scheine einer affectirten Stieff-Mütterlichen Substitution, mit mein ganzes Vermögen disputirlich zu machen, nach meinem Tode aber zu nehmen. Aus dieser concipierten Substitution kan in Wahrheit, bey so gestalten Sachen, nichts als eine Prostitution werden. In meiner Familie ist noch niemahlen erhört worden, daß die Descendenten oder Kinder, ihren Eltern den Erbh. so unndthig angekündigt, das Geseze so Wir bis anhero in Unserer Familie darzu obleriret, heisset: Ehre Vater und Mutter, auf daß dirs wohl gehe, und du lange lebest auf Erden. Es scheint, daß meine Frau Tochter nachdem Sie nach Ober-Schlesien geheyrathet und allda residiret, mir einen span funckel neuen Canon dißfalls einschleiben wil. Alleine Sie dürffte nicht Beyfall finden. Die mehresten Menschen sind Eltern, und die auch noch Kinder sind, gedencen es sich zu werden, darumb liegt der ganzen Welt daran, daß der Frau Tochter ihr ganz widerrechtliches Concept, dem Vater sub specie einer Stieff-Mütterlichen Substitution daß Seinige zu nehmen, vereitelt, und nicht in Nieder-Schlesien introduciret wird. Prozesse die Kinder ihren Eltern, zu wider allen göttlichen und weltlichen Rechten, ja dem Recht der Natur und allen heilsamen Gesezen, annthigen und aufdringen wollen, operiren nur Schimpff und Schande/ Verlust, und zeitliche und ewige Straffe.

Die Wichtigkeit dieser Affaire; da meine Frau Tochter in ihr äußerstes Verderben durch ihre ungeziemende Anndhigung laufft, muß diese was weitläufftliche Respective Repestation und Vorstellung exculpiren.

Wie nun hierdurch meiner Frau Tochter ungeziemende Protestation ihre rechtliche und gar gnügliche Abfertigung haben wird: Also wird es Intuitu derselben wohl bey dem alten bekandten Canon sein Bewenden haben, Krafft dessen es auch hier heißen muß: *Qvod omnis protestatio, quæ fit contra Jus, non habet vim. Per vulgata.*

Hiermit aber repestire ich höchst feyerlich wider die wieder alle Recht und Billigkeit, ja wider das Recht der Natur u. alle heilsame Geseze lauffende ungeziemende Protestation meiner Frau Tochter der Gräfin Henckeln, und wie ich meiner Frau Tochter auch nicht das allermindeste Erbe-Recht in meinen Seynfrodaußschen Güthern zu gesehen kan; also contradicire ich allen ihren dißfälligen Anndhigungen. Protestire wider dieses alles hierdurch semel pro semper, quam constantissime und verwahre mich quam salvantissime repestando, wider alle dergleichen Attentata, so meine Frau Tochter durch Ihre vermeinte Protestation wider alles Recht und Billigkeit höchst verwegen blicken läßt.

Reservire

Reservire mir anbey alle Beneficia Jurium & nondum deducta eventualiter ulterius deducenda, wie auch alle und jede wider Sie mir zu staten komende Beneficia und Rechts-Bedenkigkeiten, inhærire meinen Juribus, crediti, Maritalis, retentionis, exacto qvæsito, & possessione qvæsitis, und bitte eine Hochlöbl. Käyserl. und Königl. Landes-Hauptmannschafft und Regierung wollen meine Frau Tochter von diesem unbilligen Fried- und Ruh-stöhrenden Dessen ab- und zu ihrer Kindes-Pflicht und Schuldigkeit, hohen tragenden Königlichen Ambs-wegen anermahnen; Sie förderhin mit dergleichen Gott und Menschen beleidigenden Anndichtigungen/wenn Sie nicht bessern Grund hat, nicht hören. Diese Ihre ungeziemende Protestation vor null und nichtig erklären, mir über meine rechts beständigster maassen interponirte Reprotestation mit Einrückung dieser meiner ganzen Vorstellung und in Jure & facto gegründeten Reprotestation, de verbo ad verbum in forma probante, avthentische Recognition unter dem Königl. Ambs-Decret ertheilen, meiner Frau Tochter aber selbige insinuiren zu lassen. Der ich geneigter Deferirung mich getröste, und mit allem incumbirendem Respect beharre

## Einer Hochlöbl. Käyserl. und Königl. Landes-Hauptmannschafft u. Regierung

Amts-Gehorsamer

Friedrich Alexander Freyherr von Hoch.

An eine Hochlöbl. Königl. Regierung des  
Wohlauiſchen Fürstenthums und zu-  
gehöriger Reichbilder 2c.

Præsent. d. 20. Octobr. 1718.

Es

**S** wird der Inschluß mit mehrerem eröffnen, mit waserley Re-  
protestation Derselben Herr Vater, der Herr Friedrich  
Alexander, Freyherr von Hock/auf Seyffrodau, Ditters-  
bach, und Paccuswitz &c. wider die von der Frau Gräfin entgegen  
den von Ihme mit dem Titul Ernst Friedrich von Mutschelnitz, auf  
Ober- und Nieder-Nyßckawe getroffenen Vergleich, über das Respe-  
ctivè Stieff- Mütterliche Testament eingereichte, und ihme, inglei-  
chen deme von Mutschelnitz insinuirte Protestation, sich verwahret,  
und sich nicht allein darob beglaubte Recognition zuertheilen, son-  
dern auch Derselben solche nachrichtlichen zu insinuiren, ganz gezie-  
mend angefochtet. Wann nun Wir Amtes in ein- als deme an-  
dern gemeldtem Herrn Baron von Hock zu deferiren, mithin die an-  
gesuchte Recognition, in quantum de Jure super interposita Re-  
protestatione ausfertigen zulassen, befunden; Als haben Königl.  
Ampts wegen auch hiermit in Beschlusse solche der Frauen Gräfin  
zu Derselben erforderlichen Nachricht insinuiren wollen. Wir  
aber &c. &c. Wohlau, den 17ten Decembris, 1718.

Act

Tit. Frau Barbara Eleonora Gräfin Henckelin, geb. Freyin von Hockin,  
auf Mittel-Keppersdorff &c.

M

An

FKT n 8005

In  
Eine Hochlobl. Kayser- und Königl.  
Landes-Hauptmannschafft und Regierung  
des Fürstenthumbs Böhlay und zugehöriger  
Weichbilder 2c.

Friedrich Alexander Frenherr von Hoch reprotestiret quam solennissimè wider die von seiner Frau Tochter, der Gräfin Henckelin, wegen des Vergleichs mit dem Herrn von Mutschelnis eingereichte nichtige Protestation, und allem dem, so Sie dadurch höchst unbillich zu intendiren suchet. Reserviret sich höchst feyerlich alle seine Beneficia Jurium & nondum deducta, eventualiter ulterius deducenda. Inhariret seinen Juribus Crediti maritalis, retentionis, emptionis expacto quæsito & possessione quæsitis, bittet gehorsamst seiner Frau Tochter ungeziemende Protestation vor null und nichtig zu erklären und ihine avthentische Recognition hierüber in forma probante zu ertheilen.  
Ut intus.

A. G. Calisius legitimè requisitus subscripsi.





X 2255822

! 1792 1792

# E X E M P L U M

S I N E

# E X E M P L O,

Oder

SOPHISTISCHE Einfälle  
Einer einzigen Tochter  
gegen Ihren Ihr allzuviel Gutes zutrau-  
enden leiblichen Vater.

